

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH 2016)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Feuerschäden

1.1. Versicherte Gefahren

Brand ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer).

Direkter Blitzschlag ist die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt.

Explosion (auch Verpuffung) ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u.a.) ist die plötzliche Zerstörung der Wand dieses Behälters durch inneren Überdruck, auch wenn dieser nicht auf eine Verbrennung des Inhaltes zurückgeht. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung (Verbrennung, Reaktion, etc.) hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wand nicht zerrissen wird.

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.

Verrußung ist, wenn Rauch und/oder Ruß plötzlich und bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trocknungs- oder Erhitzungsanlagen während des Betriebes austritt.

1.2. Versichert sind Schäden,

- a) die durch die unmittelbare Einwirkung von
 - Brand,
 - direkter Blitzschlag,
 - Explosion oder
 - Flugzeugabsturz
 - Verrußung entstehen.
- b) die als unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- c) die durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen dabei verursacht werden;
- d) die durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen;
- e) an den versicherten Sachen auch im Freien am Versicherungsgrundstück.
- f) die durch Verrußung in Folge eines Kabelbrandes entstehen.

1.3. Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch nicht versicherte Gefahren;
- b) an Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Feuer ausgesetzt werden; ausgenommen davon sind Schäden an Selch- und Räucherammern, Trocknungs- und Erhitzungsanlagen samt Inhalt;
- c) an Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Wärme oder Rauch ausgesetzt werden (Trocknen, Räuchern, Rösten, etc.);
- d) durch Wärmestrahlung und Wärmeübertragung (Sengschäden), außer als Folge eines Schadenfeuers oder wenn versicherte Sachen in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- e) durch die Energie des elektrischen Stromes ohne atmosphärischen Ursprung (Überspannung, Kurzschluss, etc.), auch wenn dabei Feuer, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten und es zu keinem gedeckten Folgeschaden kommt.
- f) an Verbrennungskraftmaschinen durch die Explosion im Verbrennungsraum.
- g) durch Unterdruck (Implosion).

Führen die vorgenannten Ursachen zu einem Brand oder zu einer Explosion, ist der daraus entstehende Schaden versichert.

Schäden aus vorgenannten Ursachen sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge einer versicherten Gefahr eintreten.

2. Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden

2.1. Versicherte Gefahren

Versuchter oder vollendeter Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in Gebäude oder Räume eines Gebäudes (Versicherungsräume)

- a) durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken einbricht.
- b) unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnungen, die eine normale Fortbewegung nicht gestatten, einsteigt.
- c) sich in diebischer Absicht einschleicht oder versteckt und das Entfernen der gestohlenen Gegenstände zu einer Zeit erfolgt, in der die Versicherungsräume abgeschlossen sind.
- d) mit falschen Schlüsseln oder anderen schlossfremden Werkzeugen eindringt.
- e) mit richtigen Schlüsseln (Original- oder rechtmäßige Duplikatschlüssel) eindringt, wenn er vorher diese Schlüssel außerhalb der Versicherungsräume durch Einbruchdiebstahl in Räume eines anderen Gebäudes gemäß Pkte a) bis d) oder durch Raub entwendet hat. Raub ist Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt gegen eine Person.

Einbruchdiebstahl in versperrte Stahl-Geldschränke oder eingemauerte Wandsafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur vor, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl in andere als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung angeeignet hat.

Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen, nachdem der Täter durch Einbruch in die Versicherungsräume gelangt ist.

Beraubung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

Beschädigung von Baubestandteilen ist Beschädigung und/oder Entwendung von Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern) anlässlich eines versuchten/vollbrachten Einbruchdiebstahls.

Einfacher Diebstahl von Wohnungsinhalt aus der Wohnung und am gesamten Versicherungsgrundstück liegt vor, wenn der Täter von dort Wohnungsinhalt entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl oder eine Beraubung vorliegt.

Die Deckung gilt bis zu dem in der Police angeführten Betrag auf Erstes Risiko.

Kinderwagen sind auch **außerhalb des Versicherungsgrundstückes bei einfachem Diebstahl** weltweit bis zu dem in der Police angeführten Betrag auf Erstes Risiko versichert.

2.2. Versichert sind Schäden,

- a) die durch Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen infolge Eintritt einer versicherten Gefahr entstehen;
- b) die als unvermeidliche Folge daraus entstehen;
- c) die durch Beschädigung und/oder Entwendung der Baubestandteile und Adaptierungen der Versicherungsräume anlässlich Eintritts einer versicherten Gefahr entstehen.
- d) die durch Beschädigung versicherter Sachen durch radioaktive Verunreinigung aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen bei einem solchen Ereignis entstehen.

2.3. Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch Gefahren und an Sachen, die nicht als versichert angeführt sind
- b) Schäden die unter Beteiligung angehöriger Personen als Täter, Anstifter, Mitschuldige oder Teilnehmer entstehen. Angehörige Personen sind solche, die
 - mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - beim Versicherungsnehmer arbeiten und/oder vom Versicherungsnehmer mit der Aufsicht über die Versicherungsräume beauftragt sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Schaden zwar durch Beteiligung einer solchen Person entstanden ist, die Versicherungsräume für diese Person aber verschlossen waren und weder Original- noch Duplikatschlüssel oder andere falsche Schlüssel verwendet wurden, die unter Benützung richtiger Schlüssel hergestellt wurden.

3. Leitungswasserschäden

3.1. Versicherte Gefahren

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren, Armaturen und angeschlossenen /nachgeordneten Einrichtungen (Wasserversorgungs und Wasserentsorgungs-, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen).

3.2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- a) innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten unmittelbar durch Leitungswasseraustritt entstehen;
- b) als unvermeidliche Folge aus a) und / oder durch Abhandenkommen von versicherten Sachen dabei entstehen;
- c) die gemäß Artikel 2 Punkt 1.3. zum Wohnungsinhalt gehören und durch die unmittelbare Auswirkung eines Leitungswasseraustritts oder infolge Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und Einrichtungen entstehen;
- d) durch radioaktive Verunreinigung von versicherten Sachen bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen.

3.3. Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch nicht versicherte Gefahren;
- b) die vor Beginn des Versicherungsschutzes ursprünglich entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- c) durch Grundwasser, Überschwemmung, Hochwasser, Muren, Wasser aus Witterungsniederschlägen und Rückstau daraus;
- d) durch Holzfäule, Vermorschung und Schwamm, außer sie sind nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen;
- e) durch Erdbeben, Erdbeben oder Bodensenkung, auch dann nicht, wenn sie ein versichertes Ereignis auslösen.
- f) durch Löschanlagen;
- g) an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen im Zuge der Behebung eines Rohrbruchs;
- h) Kosten durch Wasserverlust;

4. Sturm- und Elementarschäden

4.1. Versicherte Gefahren

Als **Sturm** gilt Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Als **Hagel** gilt fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Schneedruck ist die Druckauswirkung natürlich angesamelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.

Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.

Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

4.2. **Versichert sind Schäden,**

- a) die durch die unmittelbare Einwirkung von:
 - Sturm,
 - Hagel,
 - Schneedruck,
 - Felssturz und Steinschlag,
 - Erdrutschentstehen;
- b) die dadurch entstehen, wenn andere Gegenstände durch eine versicherte Gefahr auf die versicherten Sachen geworfen werden;
- c) die durch Niederschläge und Schmelzwasser entstehen, wenn diese in die Versicherungsräume eindringen, nachdem feste Gebäudebestandteile oder verschlossene Türen bzw. Fenster durch eine versicherte Gefahr beschädigt oder zerstört wurden;
- d) die durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- e) die durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

4.3. **Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:**

- a) durch Gefahren und an Sachen, die nicht als versichert angeführt sind;
- b) durch Grundwasser, Sturmflut, Rückstau aus diesen Ereignissen sowie Grundfeuchtigkeit - auch dann nicht, wenn diese bei einem versicherten Ereignis eintreten oder eine Folge davon sind;
- c) durch Bewegung von Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese während Bautätigkeit oder generell durch bergmännische Tätigkeiten ausgelöst werden;
- d) durch Bodensenkung;
- e) durch Baufälligkeit, mangelhaften Zustand oder mangelhafte Instandhaltung;
- f) an Gebäuden, wenn aufgrund von Bautätigkeit Baubestandteile noch nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt sind;
- g) an Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art.

5. **Glasschäden**

5.1. **Versicherte Schäden**

Versichert sind Bruchschäden an **flachen Mineral- und Kunststoffverglasungen** der

- Türen, Fenster, Möbeln
- Wände;
- Bilder und Spiegel;
- Duschkabinen

in den Räumen, die ausschließlich der Versicherungsnehmer benutzt.

5.2. **Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:**

- a) in Folge des Glasbruchs an anderen versicherten Sachen;
- b) an Fassungen und Rahmen der Gläser;
- c) beim Herausnehmen, Transport, Einsetzen oder anderen Tätigkeiten an den Gläsern, deren Rahmen oder Fassungen. Vom Ausschluss nicht betroffen sind Reinigungsarbeiten;
- d) an Form- und Hohlgläsern aller Art, Glasbehältern, Glasfliesen, Kunstverglasungen, Glas als Handelsware und Fertigungsmaterial, Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Beleuchtungskörpern, mobilen Geräten, Armbanduhren, Bildschirmen;
- e) durch Zerkratzen oder Verschrammen der Glasoberflächen, Absplittern der Glaskanten;
- f) an Glas-, Treib- und Gewächshäusern;
- g) an Glasfassaden (ausser Tür- oder Fensterverglasungen in der Fassade).

5.3. **Sicherheitsvorschriften**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rahmen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten oder halten zu lassen.

6. **Welche Schäden sind generell nicht versichert?**

6.1. **Nicht versichert sind Schäden durch mittelbare oder unmittelbare Wirkung von**

- Kriegsereignissen aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gwalthandlungen von Staaten.
- inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand,
- allen mit den vorher genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
- Erdbeben
- Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung
- außergewöhnlichen Naturereignissen und Naturgefahren außer jenen, welche in der Polizza als versichert angeführt sind.

6.2. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Artikel 2

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Der gesamte Wohnungsinhalt

Das sind alle beweglichen Sachen, die

- im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers,
- des Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
- der Kinder oder anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben,

stehen und dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und soweit dafür keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Fremde Sachen sind mitversichert,

- wenn sie in ihrer Art den vorgenannten Sachen entsprechen;
- soweit dafür keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Nicht versichert sind Sachen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste.

Die Versicherung gilt auch für die Einrichtung von Fremdenzimmern, außer diese werden gewerbsmäßig vermietet.

1.2. Verglasungen

Sofern der Glasbruch mitversichert ist, umfasst die Versicherung die Verglasung gemäß Polizza. In Zweifamilienhäusern ist diese auch in gemeinsamen Kellern, Gängen, Dachböden versichert. Sind Büros und Ordinationen des Versicherungsnehmers mitversichert, gilt das auch für diese Räume. Gläser von anderen gewerblich genutzten Räumen sind nicht versichert.

1.3. Nachstehendes Gebäudezubehör und Baubestandteile

Malereien, Tapeten, Fliesen, zur Gänze mit dem Gebäude verbundene Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, Wohnungsheizungs- und Klimaanlage samt zugehörigen Rohrleitungen, Badezimmereinbauten, Armaturen und WC, Markisen, Jalousien, Rollläden sowie Loggia-, Terrassen- und Balkonverbauten, ausgenommen sind alle Verglasungen gemäß Punkt 1.2. in der Sturmversicherung.

1.4. Private Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände

Das sind:

- Bargeld, Einlagebücher ohne Klausel,
- Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen,
- Uhren, bei denen der Schmuckwert den Gebrauchswert übersteigt
- Münz- und Briefmarkensammlungen,
- Wertpapiere mit und ohne amtlichem Kurs, Kupons, Schecks und Wechsel,
- Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten - für diese Sache sind im Rahmen des jeweiligen Grenzbetrages nur die Kosten für das notwendige Aufgebotsverfahren und die Sperre versichert,

wenn diese dem privaten Gebrauch bzw. Verbrauch dienen.

2. Nicht versicherte Sachen

- Gebäudezubehör und Baubestandteile gem. Punkt 1.3. ,
 - a) wenn Schäden aus einer bestehenden Gebäudeversicherung entschädigt werden;
 - b) wenn der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- Kraftfahrzeuge, Anhänger aller Art, Motorfahräder;
- Motorboote und Segelboote samt Zubehör;
- Geschäfts-, Sammelgelder und Handelsware.

3. Versicherte Kosten

Das sind nachgenannte Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen aber nicht unmittelbar zusammenhängen.

3.1. innerhalb der Versicherungssumme auf Erstes Risiko sind versichert:

Schadenminderungskosten sind Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des Schadens aufgewendet hat.

Aufgebotskosten sind Kosten für das Aufgebotsverfahren im Inland bei Einlagebüchern mit Klauseln und bei Wertpapieren nach einem ersatzpflichtigen Schaden - nicht Aufgebotskosten von Zahlungsmitteln (dazu siehe Artikel 2 Punkt 1.4.)

Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten sind die Wiederbeschaffungskosten von Dokumenten nach einem ersatzpflichtigen Schaden.

4. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind

- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 3

Örtliche Geltung

1. Versicherung in der Wohnung des Versicherungsnehmers

Die Versicherung gilt in der Wohnung des Versicherungsnehmers im Gebäude auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist.

Befindet sich die Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, dessen Eigentümer der Versicherungsnehmer ist, so zählen in Abänderung des nachfolgenden Punkt 2. auch das Stiegenhaus, der Dachboden und der Keller zur Wohnung des Versicherungsnehmers. Die Ausschlüsse bzw. Einschränkungen im Punkt 2. gelten daher für diese Räume nicht.

2. Außenversicherung außerhalb der Wohnräume am Versicherungsgrundstück

2.1. In versperrten Räumen außerhalb der Wohnung (Dachboden, Keller, Ersatzraum, Nebengebäude), zu denen nur der Versicherungsnehmer Zutritt hat, sind versichert:

- Sachen des Wohnungsinhaltes incl. Kraftfahrzeugzubehör;
nicht Schmuck, Zahlungsmittel, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und handgeknüpfte Teppiche.

2.2. In

- **versperrten Räumen** außerhalb der Wohnung (Dachboden, Keller, Ersatzraum, Nebengebäude), die allgemein zugänglich sind
- sowie dem **Stiegenhaus**
- und im Freien **auf dem Grundstück**

sind versichert:

- Antennenanlagen, Gartenmöbel, Gartengeräte, Kinderwagen, Wäsche, aufblasbare Kinderplanschbecken
- versperrte Fahrräder

Für Fahrräder gilt

- Werden versperrte Fahrräder durch einen Einbruchdiebstahl oder einfachen Diebstahl entwendet, so gilt in Abänderung Versicherungswert ausschließlich der Zeitwert. Allfällige weitergehende Vertragsvereinbarungen über Neuwertentschädigung gelten für diesen Fall nicht. Der Zeitwert eines Fahrrades wird aus dem Neuwert am Schadentag gemäß nachstehender Staffel errechnet:

im ersten Jahr	100 %	im vierten Jahr	70 %
im zweiten Jahr	90 %	im fünften Jahr	60 %
im dritten Jahr	80 %	ab dem sechsten Jahr	50 %

- Bei Ein- und Zweifamilienhäusern gilt diese vorgenannte Bestimmung nur für einfachen Diebstahl von versperrten Fahrrädern auf dem gesamten Versicherungsgrundstück.
- Fahrräder sind generell nur versichert, soweit keine andere Versicherung (z.B. Generali Fahrraddiebstahlversicherung, etc.) besteht und Entschädigung leistet.
- Nicht als Fahrrad gelten Fahrräder mit Verbrennungsmotor und alle anderen Fahrzeuge, die nicht ausschließlich über Pedalkurbeln von Personen angetrieben werden (ausgenommen Elektro-Fahrräder).

3. Außenversicherung außerhalb des Versicherungsgrundstückes

Diese Außenversicherung gilt **weltweit**.

Versichert sind Sachen des Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 2, die vorübergehend **maximal 10 Monate in Räume von ständig bewohnten Gebäuden** außerhalb des Versicherungsgrundstückes verbracht werden.

Diese Begrenzung der Außenversicherung gilt mit dem jeweiligen Prozentsatz für

- die Haushaltversicherungssumme;
- alle in den Bedingungen angeführten Grenzbeträge, nicht für den Betrag für einfachen Diebstahl von privaten Zahlungsmitteln und Dokumenten außerhalb des Versicherungsgrundstückes
- alle in den Bedingungen oder der Polizze angeführten Zusatzdeckungen;

Diese Außenversicherung gilt nur, soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

In dieser Außenversicherung sind **nicht versichert**

- Sachen in Wohnsitzen des Versicherungsnehmers, die nicht als Versicherungsort in der Polizze genannt sind;
- Sachen in Dachböden, Kellern, Ersatzräumen, Nebengebäuden, Stiegenhäusern, Gemeinschaftsräumen etc. und im Freien außerhalb des Versicherungsgrundstückes;
- Glasschäden;
- Schäden an Gebäudezubehör und Baubestandteilen.

- Schäden durch einfachen Diebstahl außerhalb des Versicherungsgrundstückes, ausgenommen einfacher Diebstahl von privaten Zahlungsmitteln und Verlust von Dokumenten außerhalb des Versicherungsgrundstückes.

4. **Außenversicherung von Krankenfahrstühlen**

Krankenfahrstühle sind weltweit

- bei Einbruchdiebstahl in Räume eines Gebäudes bzw. in ein Fahrzeug sowie Beraubung
- im Feuer-, Leitungswasser bzw. Sturm/Elementarschadenfall wo immer befindlich

zum Vollwert auf Erstes Risiko versichert, soweit keine andere Versicherung (auch Krankenversicherung bzw. -kasse) dafür Entschädigung leistet oder Ersatz zur Verfügung stellt.

Jedoch bei einfachem Diebstahl gelten weltweit die Grenzbeträge analog der Deckung "Einfacher Diebstahl von Wohnungsinhalt aus der Wohnung und am gesamten Versicherungsgrundstück".

5. **Wohnungswechsel**

Bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs gelten für die Dauer von zwei Monaten ab Beginn des Umzuges die alte und die neue Wohnung als Versicherungsort.

Die Versicherung gilt auch während des Transportes.

Schäden am Wohnungsinhalt durch einen Unfall des zum Transport verwendeten KFZ (Sachbeschädigung durch ein unmittelbar, plötzlich und unerwartet von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) während der Übersiedlung gelten bis zu dem Wert laut Polizza mitversichert.

Ausgenommen sind die Gefahren einfacher Diebstahl und Glasbruch.

Der **Wohnungswechsel ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen**. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des VersVG Artikel 6. hinsichtlich der neuen Wohnung und des Transportes leistungsfrei.

Nach Beendigung des Umzuges gilt die neue Adresse als Versicherungsort. Innerhalb eines Monats ab Beginn des Umzuges kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern in geschriebener Form gekündigt werden.

Artikel 4

Entschädigung

1. Ersatzleistung für die versicherten Sachen:

1.1. Ersetzt

- wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt;
- werden bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Versicherungswert zum Neuwert

Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sachen, das ist der Wiederbeschaffungspreis.

Versicherungswert zum Zeitwert

Liegt der Zeitwert einer versicherten Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises, wird maximal der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt.

1.2. Glasbruchversicherung

Bei Glasbruch werden jedenfalls die ortsüblichen Reparaturkosten inklusive notwendiger Überstunden ersetzt.

1.3. Restwerte

Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Restbewertung nicht berücksichtigt.

1.4. Verkehrswert

Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert wird jedenfalls der Verkehrswert ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis.

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Artikel 2.3. werden die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zum jeweils versicherten Betrag ersetzt.

3. Ersatzleistung bei Unterversicherung

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger als der Gesamtversicherungswert der versicherten Sachen ist. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Gesamtversicherungswert gekürzt.

Unterversicherung **gilt auch**

- für die Außenversicherung und deren abgeleiteten Grenzbeträgen, sofern nicht Versicherung auf Erstes Risiko für die betreffende Deckung vereinbart ist.

Eine Unterversicherung wird **nicht** geltend gemacht,

- wenn der Ersatzwert die Versicherungssumme nicht mehr als 10 % übersteigt, Bemessungsbasis ist die Versicherungssumme;
- für alle in den vorliegenden Bedingungen oder in der Polizza mit "auf Erstes Risiko" bezeichneten Beträgen.

4. Nicht entschädigt

- werden Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung vergütet werden;
- wird bei zusammengehörenden Sachen die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelteilen der zusammengehörenden Sachen entsteht;
- wird ein persönlicher Liebhaberwert.

5. Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung

5.1. Anspruch auf erste Entschädigung

Ergänzend zu ABS Artikel 10 hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall vorerst nur Anspruch

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwert einer Sache ist der Neuwert abzüglich eines Betrages für Alter und Abnutzung.

Der Zeitwertschaden bei Beschädigung sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Zeitwert der ganzen Sache.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Sachen mit historischem bzw. künstlerischem Wert.

5.2. Anspruch auf Gesamtentschädigung

Diesen erwirbt der Versicherungsnehmer für die Sachen nach Punkt 1. nur, wenn

- gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;
- die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dem gleichen Verwendungszweck dienen und die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Schadendatum erfolgt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.

5.3. Kosten gemäß Punkt 2.

Diese werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Sie unterliegen ebenfalls der Dreijahresfrist.

6. Wiederherbeigeschaffte entwendete Sachen

Werden entwendete Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so kann der Versicherer die dafür bezahlte Entschädigung zurückverlangen, abzüglich der Vergütung für eine Wertminderung durch den Schaden. Ist dies nicht möglich, gehen die betreffenden Sachen ins Eigentum des Versicherers über.

7. Regress, Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte gemäß § 67 VersVG auf den Versicherer über.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers im Sinne des VersVG § 67 (2), verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen Mieter der versicherten Sachen, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt. Für einen Mieter gilt der Regressverzicht nur, wenn dieser zum Schadenzeitpunkt die Versicherungsprämie für die versicherten Sachen nachweislich ganz oder teilweise getragen hat.

Ergänzend zu ABS Artikel 10 wird auf eine Nachschussprämie verzichtet.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

Bei Verlust von Einlagebüchern, Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Schadenmeldung

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl (auch in KFZ), einfachen Diebstahl, Beraubung und Vandalismus sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben.

Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Der Versicherer ist berechtigt, Rechnungen bzw. Angaben über die Wiederbeschaffung von Sachen zu verlangen.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG;
- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht.

Artikel 6

Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes beachten/einhalten muss. Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe der ABS Artikel 3 von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherungsnehmer darf alle Sicherheitsvorschriften weder selbst missachten noch deren Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

Dabei sind jedenfalls einzuhalten:

- 1. Gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften**
- 2. Vereinbarte Sicherheitsvorschriften für bestimmte Gefahren**

Einbruchdiebstahlversicherung

Wenn die Versicherungsräumlichkeiten (bei Wohnungen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern das Versicherungsgrundstück) von allen Personen verlassen werden, sind

- sämtliche Eingangstüren zu schließen und zu versperren.
Sind elektrische/elektronische Schließsysteme im Einsatz, so hat der Versicherungsnehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch hierbei die Türen versperrt sind.
Im Falle eines kausalen Einbruchschadens muss dem Versicherer das Protokoll des Ereignisspeichers zugänglich gemacht werden.
- sämtliche in Reichhöhe befindlichen Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen;
- Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung ein Öffnen nur mit Gewaltanwendung und Beschädigung möglich ist.
- Alle weiteren im Vertrag bzw. besonderen Bedingungen vereinbarten Sicherungen vollständig anzuwenden bzw. zu aktivieren.

Die Bestimmungen gelten auch für einfachen Diebstahl und Vandalismus.

Leitungswasserversicherung

Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen der Versicherungsräumlichkeiten ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand gehalten werden.

Werden Gebäude, in denen sich die Versicherungsräume befinden, während der Frostperiode durchgehend von allen Personen länger als 72 Stunden verlassen, dann sind ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Ausreichende Maßnahme bei Frostgefahr ist eine im Abstand von maximal drei Tagen durchgeführte Kontrolle der Heizanlage, die ausschließlich die versicherte Wohnung heizt. Fallweise Begehung der Versicherungsräume/Gebäude ist nicht ausreichend.

Bleibt die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb, sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und -anlagen abzusperren.

Zuleitungen in Betrieb gehaltener Heizanlagen brauchen nicht abgesperrt werden, müssen aber jedenfalls ausreichend gegen Frostschäden geschützt sein.

Sturm- und Elementarversicherung

Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass die Bausubstanz, Dachwerk, Türen und Fenster der Gebäude, in denen sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand gehalten werden.

Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster der Versicherungsräumlichkeiten zu schließen.

Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung keine erheblich höhere Gefahr vor allem durch Sturm- und/oder Niederschlagseinwirkung entsteht.

Allgemein

Ist das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, gemäß Polizza ständig bewohnt, so muss mindestens eine Wohnung in diesem Gebäude mindestens 270 Tage des Jahres bewohnt sein. Eine Verringerung dieser Dauer stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne

ABS Artikel 2. dar. Diese Regelung gilt auch für die Außenversicherung gemäß Artikel 3.3.

Artikel 7

Rechtlicher Zusammenhang mit den Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

Auf diese Haushaltversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS der Generali Gruppe Anwendung.

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2015)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 2	Gefahrerhöhung
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften
Artikel 4	Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5	Mehrfache Versicherung
Artikel 6	Überversicherung; Doppelversicherung
Artikel 7	Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung
Artikel 8	Sachverständigenverfahren
Artikel 9	Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles
Artikel 10	Zahlung der Entschädigung
Artikel 11	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 12	Form der Erklärungen
Artikel 13	Wohnortwechsel – Adressänderung
Artikel 14	Automatische Vertragsverlängerung

Weitere Bestimmungen:

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Artikel 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 2

Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3

Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Absatz (2) Anwendung.

Artikel 4

Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizza sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.
Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
4. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
6. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG).
Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).

Artikel 5

Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Artikel 6

Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 7

Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der Polizza versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte - Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizza gesondert festzustellen.

Artikel 8

Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.
2. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
 - Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen
 - Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.
3. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
4. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
5. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 9

Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles;

Obliegenheiten im Schadenfall; betrügerisches Verhalten

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.
3. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 10

Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG.

Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z.B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

Artikel 11

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Sofern in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats, seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
Der Versicherungsnehmer kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 12

Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Artikel 13

Wohnortwechsel – Adressänderung

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekannt zu geben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

Artikel 14

Automatische Vertragsverlängerung

1. Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen wurde, der Zeitraum eines Jahres.
Dieser Zeitraum beginnt mit dem in der Polizza vereinbarten Versicherungsbeginn und wird Versicherungsjahr genannt.

2. Vertragsdauer und Vertragsverlängerung
 Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsvertrag ohne Kündigung.
 Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, dann verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn der Versicherungsvertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der vereinbarten Vertragsdauer von einem Vertragspartner gekündigt wird.
 Die Kündigung wird erst mit Zugang beim anderen Vertragspartner wirksam und ist rechtzeitig, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages einlangt.
 Langt die Kündigung rechtzeitig ein, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.
 Erfolgt jedoch keine Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres (siehe Art. 13 Pkt. 1) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.
 Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (Verbraucherverträgen), gilt zudem Folgendes
- 2.1 Wir verpflichten uns, Sie frühestens fünf Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer darüber zu informieren, dass Sie den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen können.
 Weiters verpflichten wir uns, Sie über die mit der Kündigungsmöglichkeit verbundenen Rechtsfolgen (siehe Pkt. 2.2 und 2.3) zu informieren.
- 2.2 Sie haben ab Zugang dieser Verständigung (siehe Pkt 2.1), aber auch schon davor, die Möglichkeit, ihren Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Ihre Kündigungserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer bei uns einlangt.
- 2.3 Wenn Ihre Kündigung nicht spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer bei uns einlangt, verlängert sich der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit. Der sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres gekündigt werden.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 16

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23

- (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27

- (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

§ 51

- (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluß der Versicherungsperiode zu zahlen.
- (4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.
- (5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59

- (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- (2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, daß der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herababsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herababsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 64

- (1) Eine Vereinbarung, daß einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, daß der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.
- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- (3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksamtes begründet werden. Der Beschluß, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.
- (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 68

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- (5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 509/1994)

§ 91

Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB 2015)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“ und „Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EaBS)“.

Versicherte Gefahren:

versuchter oder vollendeter Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in Gebäude oder Räume eines Gebäudes (Versicherungsräume)

- a) durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken einbricht.
- b) unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnungen, die eine normale Fortbewegung nicht gestatten, einsteigt.
- c) sich in diebischer Absicht einschleicht oder versteckt und das Entfernen der gestohlenen Gegenstände zu einer Zeit erfolgt, in der die Versicherungsräume abgeschlossen sind.
- d) mit falschen Schlüsseln oder anderen schlossfremden Werkzeugen eindringt.
- e) mit richtigen Schlüsseln (Original- oder rechtmäßige Duplikatschlüssel) eindringt, wenn er vorher diese Schlüssel außerhalb der Versicherungsräume durch Einbruchdiebstahl in Räume eines anderen Gebäudes gemäß Pkte a) bis d) oder durch Raub entwendet hat. Raub ist Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt gegen eine Person.
- f) ohne Tatbestand Pkte a) bis e) während der Zeit in die Versicherungsräume eindringt, in der die Sicherungen wegen Geschäftsbetrieb nicht anzuwenden sind und darin Türen oder Behältnisse aufbricht bzw. andere schlossfremde Werkzeuge dazu verwendet.

Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen, nachdem der Täter durch Einbruch in die Versicherungsräume gelangt ist.

Versichert sind Schäden,

- a) die durch Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen infolge Eintritt einer versicherten Gefahr entstehen;
- b) die als unvermeidliche Folge daraus entstehen;
- c) die durch Beschädigung und/oder Entwendung der Baubestandteile und Adaptierungen der Versicherungsräume anlässlich Eintritts einer versicherten Gefahr entstehen.
- d) die durch Beschädigung versicherter Sachen durch radioaktive Verunreinigung aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen bei einem solchen Ereignis entstehen.

Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch Gefahren und an Sachen, die nicht als versichert angeführt sind
- b) Bargeld oder Waren aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, Metallplättchen, etc.
- c) Schäden die unter Beteiligung angehöriger Personen als Täter, Anstifter, Mitschuldige oder Teilnehmer entstehen. Angehörige Personen sind solche, die
 - mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - beim Versicherungsnehmer arbeiten und/oder vom Versicherungsnehmer mit der Aufsicht über die Versicherungsräume beauftragt sind.Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Schaden zwar durch Beteiligung einer solchen Person entstanden ist, die Versicherungsräume für diese Person aber verschlossen waren und weder Original- noch Duplikatschlüssel oder andere falsche Schlüssel verwendet wurden, die unter Benützung richtiger Schlüssel hergestellt wurden.

Sicherheitsvorschriften

Werden von allen im Betrieb beschäftigten Personen die Versicherungsräume auch für nur kurze Zeit verlassen, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass alle Außentüren und Außenfenster (auch Kipfenster und Kipptüren) der Versicherungsräume geschlossen und die vorhandenen Sicherungen zur Gänze angewandt werden. Ist davon nur ein Teil des Betriebes/der Versicherungsräume in einem anderen Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück betroffen, gilt dies nur für diesen Teil.

Registrierkassenladen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.

Gemäß Polizze vereinbarte Sicherheitseinrichtungen (Alarmanlagen, Sicherheitsglas, etc.) müssen nach den einschlägigen Vorschriften und Regeln

- der Hersteller
- entsprechend oder analog dem VSÖ/VVO
- einer ggf. bezüglichlichen ÖNORM bzw. Euro-Norm beschaffen, installiert, betrieben und gewartet sein.

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2015)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“ und „Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EaBS)“

Versicherte Gefahren:

Brand ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer).

Direkter Blitzschlag ist die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt. Bei beweglichen Sachen oder Betriebseinrichtung in Gebäuden gilt auch als Blitzschlag die unmittelbare mechanische oder elektrische Folgewirkung aus einem Blitzschlag in diese Gebäude.

Explosion (auch Verpuffung) ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u.a.) ist die plötzliche Zerstörung der Wand dieses Behälters durch inneren Überdruck, auch wenn dieser nicht auf eine Verbrennung des Inhaltes zurückgeht. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung (Verbrennung, Reaktion, etc.) hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wand nicht zerrissen wird. Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.

Versichert sind Schäden,

- a) die durch die unmittelbare Einwirkung von
 - Brand,
 - direkter Blitzschlag,
 - Explosion oder
 - Flugzeugabsturz entstehen.
- b) die als unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- c) die durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen dabei verursacht werden;
- d) die durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen;
- e) an den versicherten Sachen auch im Freien am Versicherungsgrundstück.

Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch nicht versicherte Gefahren;
- b) an Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Feuer ausgesetzt werden; ausgenommen davon sind Schäden an Selch- und Räucherarkaden, Trocknungs- und Erhitzungsanlagen samt Inhalt sofern versichert;
- c) an Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Wärme oder Rauch ausgesetzt werden (Trocknen, Räuchern, Rösten, etc.);
- d) durch Wärmestrahlung und Wärmeübertragung (Sengschäden), außer als Folge eines Schadenfeuers oder wenn versicherte Sachen in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- e) durch die Energie des elektrischen Stromes ohne atmosphärischen Ursprung (Überspannung, Kurzschluss, etc.), auch wenn dabei Feuer, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- f) an Verbrennungskraftmaschinen durch die Explosion im Verbrennungsraum.
- g) durch Unterdruck (Implosion).

Führen die vorgenannten Ursachen zu einem Brand oder zu einer Explosion, ist der daraus entstehende Schaden versichert.

Schäden aus vorgenannten Ursachen sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge einer versicherten Gefahr eintreten.

Schäden durch Explosion von Spreng- und pyrotechnischen Stoffen sind nicht versichert, wenn

- die Stoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise auf das Versicherungsgrundstück gelangt sind
- der Versicherungsnehmer nachweislich wusste oder wissen musste, dass auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, derartige Stoffe vorhanden sind.

Als derartige Stoffe gelten alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe, Gemische daraus und Zündmittel (gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß-, Spreng- oder pyrotechnischen Zwecken verwendet werden oder nicht), wenn deren Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Schieß-, Spreng- und Pyrotechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.

Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, dass bei brandgefährlichen Tätigkeiten besonders vorsichtig vorgegangen wird und die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, normierten und vorgeschriebenen Maßnahmen jedenfalls eingehalten werden.

Brandgefährliche Tätigkeiten sind im Besonderen Schweißen und autogenes Schneiden, Schleifen und Trennschleifen, Löten und Flämmen. Diese Tätigkeiten stellen wegen der Verwendung offener Flammen, dem Entstehen hoher Temperaturen, vorhandenem glühendem oder flüssigem Metall und stark erhitzten Werkstücken eine besondere Gefahr dar. Sie dürfen nur von Befugten und nur mit Genehmigung eines Verantwortlichen durchgeführt werden. Sie sind in der Nähe von brennbaren Stoffen unabhängig von anderen Bestimmungen grundsätzlich zu vermeiden.

Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten ist der betreffende Arbeitsbereich entsprechend zu kontrollieren und zu überwachen. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt werden kann, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.

Bei Arbeiten durch Betriebsfremde muss der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit dafür sorgen, dass auch diese die Sicherheitsvorschriften einhalten.
Die Einhaltung der einschlägigen EN-Normen und Ö-NORMEN und technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (TRVB) ist verbindlich.

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2015)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“ und „Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EaBS)“.

Versicherte Gefahren:

Als Sturm gilt Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Als Hagel gilt fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Schneedruck ist die Druckauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.

Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.

Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Versichert sind Schäden,

a) die durch die unmittelbare Einwirkung von:

- Sturm,
- Hagel,
- Schneedruck,
- Felssturz und Steinschlag,
- Erdrutsch

entstehen;

b) die dadurch entstehen, wenn andere Gegenstände durch eine versicherte Gefahr auf die versicherten Sachen geworfen werden;

c) die durch Niederschläge und Schmelzwasser entstehen, wenn diese in die Versicherungsräume eindringen, nachdem feste Gebäudebestandteile oder verschlossene Türen bzw. Fenster durch eine versicherte Gefahr beschädigt oder zerstört wurden;

d) die durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;

e) die durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

a) durch Gefahren und an Sachen, die nicht als versichert angeführt sind;

b) durch Grundwasser, Sturmflut, Rückstau aus diesen Ereignissen sowie Grundfeuchtigkeit - auch dann nicht, wenn diese bei einem versicherten Ereignis eintreten oder eine Folge davon sind;

c) durch Bewegung von Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese während Bautätigkeit oder generell durch bergmännische Tätigkeiten ausgelöst werden;

d) durch Bodensenkung;

e) durch Baufälligkeit, mangelhaften Zustand oder mangelhafte Instandhaltung;

f) an Gebäuden, wenn aufgrund von Bautätigkeit Baubestandteile noch nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt sind;

g) an Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art.

Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen - bei Gebäuden vor allem Bausubstanz und Dachwerk - in ordnungsgemäßem und bauvorschriftsmäßigem Zustand zu halten oder halten zu lassen.

Fenster und Kipfenster sowie Türen und Kipptüren müssen geschlossen sein.

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2015)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronergasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“ und „Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EaBS)“.

Versicherte Gefahren:

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren, Armaturen und angeschlossenen /nachgeordneten Einrichtungen (Wasserversorgungs-, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen).

Rohrbruch ist die Beschädigung an den wasserführenden Zu- und Ableitungsrohren bis zu den angeschlossenen /nachgeordneten Einrichtungen (Wasserversorgungs-, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen) ohne Mitwirkung von Frost, Korrosion, Abnutzung oder Alterung.

Versichert sind Schäden

- a) an den versicherten Sachen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Leitungswasseraustritt;
- b) an den versicherten Rohren innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Rohrbruch. Besteht keine Gebäudeversicherung bei der Generali Versicherung AG, gilt dieser Versicherungsschutz nur soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet;
- c) als unvermeidliche Folge aus a) und b) und / oder durch Abhandenkommen von versicherten Sachen dabei;
- d) durch radioaktive Verunreinigung von versicherten Sachen bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen.

Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch nicht versicherte Gefahren;
- b) die vor Beginn des Versicherungsschutzes ursprünglich entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- c) durch Grundwasser, Überschwemmung, Hochwasser, Muren, Wasser aus Witterungsniederschlägen und Rückstau daraus;
- d) an Rohrleitungen innerhalb von angeschlossenen Einrichtungen ab dem jeweiligen Rohranschlussstück (z.B. Boilern, Thermen, Wärmepumpen, etc.);
- e) an Rohrleitungen und Anlagen, die außerhalb der Gebäudeaußenwände angebracht sind und ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;
- f) an Regenabläufen und Rinnenkessel;
- g) durch Holzfäule, Vermorschung und Schwamm, außer sie sind nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen;
- h) durch Erdbeben, Erdrutsch oder Bodensenkung;
- i) an Erdwärmekollektoren;
- j) an und durch Löschanlagen;
- k) an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen im Zuge der Behebung eines Rohrbruchs;
- l) bzw. Kosten durch Wasserverlust;

Gefahrerhöhung

Fußbodenheizungen mit einem Ausmaß von mehr als 1/3 der Gesamtnutzfläche sowie Sprinkleranlagen stellen eine Gefahrerhöhung dar und müssen daher vom Versicherungsnehmer bei Vorhandensein oder Einbau angezeigt werden. Dies gilt nicht für den Tarif Wohn- und Bürogebäude.

Versicherte Kosten im Rahmen der Versicherungssumme

- a) **Auftaukosten** sind Kosten für das Auftauen der versicherten Rohre und versicherten angeschlossenen Einrichtungen, auch ohne Schadenfall.
- b) **Suchkosten** sind Kosten, die bei einem Schadenereignis durch das Aufsuchen der Schadenstelle an den versicherten Rohren, der Reparatur der dabei verursachten Beschädigungen am versicherten Gebäude oder versicherten Adaptierungen und durch Erdarbeiten bei versicherten beschädigten Rohren auf dem Versicherungsgrundstück entstehen.

Sicherheitsvorschriften

1. Allgemein
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen, ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand zu halten.
2. Maßnahmen während der Frostperiode
Werden Gebäude bzw. die Versicherungsräume während der Frostperiode durchgehend von allen Personen länger als 72 Stunden verlassen, dann sind ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
Ausreichende Maßnahme bei Frostgefahr ist eine im Abstand von maximal zwei Tagen durchgeführte Kontrolle der Heizanlage. Fallweise Begehung der Versicherungsräume/Gebäude ist nicht ausreichend. Bleibt die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb, sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und -anlagen abzusperrern, zu entleeren und wasserführende Heiz- oder Klimaanlage mit Frostschutzmittel zu sichern oder ebenfalls zu entleeren. Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (Löschanschlüsse, etc.) und in Betrieb gehaltenen Heizanlagen brauchen nicht abgesperrt werden, müssen aber jedenfalls ausreichend gegen Frostschäden geschützt sein.
3. Am Versicherungsgrundstück
Wasserführende Rohre außerhalb von Gebäuden müssen vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sein oder während der Frostperiode entleert werden.

4. Waren und Vorräte unter Erdniveau
müssen mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert sein.

Entschädigungsleistung

Für versicherte Rohre in der Leitungswasserversicherung werden ersetzt

- a) für versicherte Rohre in der Leitungswasserversicherung werden bei Rohrbruch pro Schadenereignis die Kosten für das Einziehen neuer Rohrstücke bis zur maximal in der Polizze angeführten Länge ersetzt. Muss ein längeres Rohrstück ersetzt werden, wird der Schaden nur im Verhältnis der versicherten Länge zur tatsächlich erforderlichen Länge ersetzt.
- b) bei wasserführender Fußbodenheizung, die Bruchschäden an deren Rohrleitungen im Sinne Pkt. a). Der Kostenersatz ist abweichend von der Rohrlänge gemäß Polizze auf max. eine Heizungsschleife erweitert, wenn eine andere Reparatur technisch nicht möglich und/oder unwirtschaftlich ist. Eine Heizungsschleife ist jener Teil der Heizrohre bzw. -schläuche im Fußboden, der dann zur Reparatur des Bruchs mindestens ersetzt werden muss, maximal bis zum Verteiler, inklusive aller Nebenarbeiten am versicherten Gebäude.
- Auf die Ergebnisse der Punkte a) bzw. b) sind die Bestimmungen der Unterversicherung sinngemäß anzuwenden.

Besondere Bedingungen zur Einbruchdiebstahlversicherung

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sach_Einbruchdiebstahl

Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten (21PB0010)	4
Beraubung inkl. Kundenberaubung innerhalb der Versicherungsräume (21PB0020)	4
Botenberaubung (21PB0030)	4
Kassenöffnung mit entwendeten Schlüsseln (21PB0040)	4
Schlossänderungskosten bei einfachem Abhandenkommen von Schlüsseln zu Sicherheitsbehältnissen (21PB0050)	4
Schlossänderungskosten bei einfachem Abhandenkommen von Schlüsseln zu Schließanlagen (21PB0060)	5
Schlossänderungskosten infolge Einbruchdiebstahl und Raub (21PB0070)	5
Videoüberwachung und Überfallmelder (21PB0080)	5
Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände bei Einbruchdiebstahl unter einfachem Verschluss (21PB0090)	5
Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände bei Einbruchdiebstahl in einem Sicherheitsbehältnis (21PB0100)	5
Einbruchalarmanlage (21PB0110)	6
Sachen in Vitrinen oder Schaukästen mit durchbruchhemmender Verglasung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (21PB0120)	6
Mindestsicherungen (21PB0130)	6
Mechanischer Außenschutz (21PB0140)	7
Durchbruchhemmende Verglasung (21PB0150)	7
Bewachungsdienst (21PB0160)	8
Videoüberwachung (21PB0170)	8
Sachen in Vitrinen oder Schaukästen mit mechanischem Außenschutz außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (21PB0180)	8
Diebstahl von gegen Wegnahme gesicherten Sachen im Freien (21PB0190)	8
Waren außerhalb von versperrten Sicherheitsbehältnissen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (21PB0210)	9
Waren außerhalb von Behältnissen (21PB0220)	9
Schaufenster mit Sicherheitsfolie (21PB0230)	9
Einfacher Diebstahl von kaufmännisch und technischer Betriebseinrichtung (21PB0240)	9
Indoorgeldausgabeautomaten ohne Einbruch (21PB0260)	9
Körperschallmelder (21PB0270)	10

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

Seite

Verwendung eines Fahndungsunterstützungspaketes (21PB0280)

10

Bargeld in einer zentralen Geldversorgungsanlage (21PB0290)

10

Raubüberfall - Meldeanlage (21PB0300)

10

Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten

21PB0010

Es gilt vereinbart, dass alle Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeit (auch an Sonn- und Feiertagen) durch

- einen betriebsangehörigen Wächter oder
 - ein Organ einer behördlich befugten Bewachungsfirma
- durchgehend bewacht werden.

Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Beraubung inkl. Kundenberaubung innerhalb der Versicherungsräume

21PB0020

Versichert sind Schäden durch Beraubung mittels Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt am Versicherungsnehmer, seinen Mitarbeitern oder dritten Personen innerhalb der Versicherungsräume oder auf dem Versicherungsgrundstück, um sich versicherte Sachen anzueignen.

Betäubung (auch wenn sie im Schlaf erfolgt) gilt als Raub, wenn sie nachweislich erfolgt ist.

Solche Beraubungsschäden an Bargeld, Geldeswert und Wertpapieren sind auch dann versichert, wenn diese Sachen zum Tatzeitpunkt nicht unter sonst vorgeschriebenem Verschluss verwahrt sind.

Botenberaubung

21PB0030

Versichert sind Schäden durch Botenberaubung mittels Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt am Versicherungsnehmer, einem von ihm beauftragten Boten bzw. einer allenfalls vorgesehenen Begleitperson außerhalb der Versicherungsräume innerhalb Österreichs, um sich versicherte Sachen anzueignen.

Betäubung (auch wenn sie im Schlaf erfolgt) gilt als Raub, wenn sie nachweislich erfolgt ist.

Mitversichert ist auch,

- a) wenn die versicherten Boten und allfällige Begleitpersonen infolge eines körperlichen Unfalls oder aus anderen Gründen (Ohnmacht, Übelkeit, etc.) handlungsunfähig werden und die Wegnahme der versicherten Sachen unter Ausnutzung dieses Umstands durch unberechtigte Dritte erfolgt.
- b) wenn die versicherten Sachen während der berechtigten Verwahrung durch den Boten einen Schaden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion erleiden.
- c) wenn die versicherten Sachen durch unberechtigte Dritte unter Nutzung des Umstandes entwendet werden, dass der Bote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne StGB §§ 94 und 95 nachkommt.

Die Versicherung beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe der Sachen durch den Boten. Die betraglichen Einschränkungen der Außenversicherung gelten für diesen Punkt nicht, es gilt der in der Polizza angegebene Betrag zur Gänze. Für Personen unter 18 Jahren oder ungeeignete, behinderte Personen als Boten besteht kein Versicherungsschutz. Generell sind in der Beraubungsversicherung Schäden an den persönlichen Sachen der beraubten Personen mitversichert, sofern keine andere Versicherung dafür Entschädigung zu leisten hat.

Sofern der Geltungsbereich für Botenberaubung auf Europa erweitert wurde, gilt Europa im geografischen Sinn (umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und Russland).

Kassenöffnung mit entwendeten Schlüsseln

21PB0040

Versichert ist Einbruchdiebstahl in Sicherheitsbehältnisse wenn der Täter gemäß Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung in die Versicherungsräume eindringt und danach diese Behältnisse mit einem Original- oder Duplikatschlüssel öffnet, den der Täter vorher außerhalb der Versicherungsräume durch Raub oder durch Einbruch in Räume eines Gebäudes auf einem anderen Grundstück innerhalb Europas mittels Einbruch im Sinne der Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung entwendet hat.

Dabei ist Voraussetzung, dass sich der Schlüssel in einem Behältnis befand, das mindestens einfache Sicherheit gegen Wegnahme aufweist (mindestens versperrtes Möbelstück).

Der Versicherungsschutz gilt nur, wenn die Schlüssel außerhalb der Versicherungsräume aufbewahrt werden.

Schlossänderungskosten bei einfachem Abhandenkommen von Schlüsseln zu Sicherheitsbehältnissen

21PB0050

Entstehen, wenn Schlüssel von versicherten Behältnissen (Kassen, etc.) einfach abhandenkommen. Versichert sind im Rahmen des jeweils vorgesehenen Grenzbetrages die Kosten für das notwendige, gewaltsame Öffnen und Wiederherstellen der betreffenden Behältnisse, die notwendige Schlossänderung und die Anfertigung neuer Schlüssel.

Schlossänderungskosten bei einfachem Abhandenkommen von Schlüsseln zu Schließanlagen **21PB0060**

Entstehen, wenn Schlüssel von Schließanlagen einfach abhandenkommen. Versichert sind im Rahmen der jeweils vorgesehenen Versicherungssumme die Kosten für Schloss und Schlüssel der Versicherungsräume (notwendige Schlossänderung und die Anfertigung neuer Schlüssel). Die Kosten für Schlüssel von Einzelschließungen werden nur übernommen, wenn diese Schlüssel auch tatsächlich ausgegeben werden. Darüber ist ein entsprechendes Protokoll vorzuweisen.

Schlossänderungskosten infolge Einbruchdiebstahl und Raub **21PB0070**

entstehen, wenn Schlüssel der Versicherungsräume anlässlich Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräume oder durch Raub abhandenkommen. Versichert ist im Rahmen der jeweils vorgesehenen Versicherungssumme die Kosten für das notwendige, gewaltsame Öffnen und Wiederherstellen der Versicherungsräume bzw. des betreffenden Behältnisses, die notwendige Schlossänderung und die Anfertigung neuer Schlüssel.

Videoüberwachung und Überfallmelder **21PB0080**

Es gilt vereinbart, dass die für den allgemeinen Kundenverkehr bestimmten Versicherungsräumlichkeiten während der Geschäftszeit durch eine stets betriebsfähig gehaltene Videoüberwachungsanlage mit maximaler Aufzeichnung gemäß Datenschutzgesetz 2000 oder Überfallmelder im Rahmen der Alarmanlage geschützt sind. Die Alarmanlage muss entsprechend der OVE Richtlinie R2 und des Herstellers errichtet, betrieben und jährlich mindestens einmal durch die Hersteller- oder Lieferfirma überprüft und gewartet werden. Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände bei Einbruchdiebstahl unter einfachem Verschluss **21PB0090**

Darunter versteht man die Verwahrung von Zahlungsmitteln, Geldeswert, Wertpapieren, Wertgegenständen in

- unversperrten Möbel
- versperrten Automaten, Sparvereinschränken, etc., wenn deren Schlüssel abgezogen und einfach in den Versicherungsräumen (nicht freiliegend) verwahrt ist.

Bis zu der in der Police angeführten Versicherungssumme gelten auch Zahlungsmittel in offenen Kassen oder freiliegend mitversichert.

Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände bei Einbruchdiebstahl in einem Sicherheitsbehältnis **21PB0100**

Sicherheitsbehältnisse dienen zur Verwahrung von Zahlungsmitteln, Geldeswert, Wertpapieren, Wertgegenständen. Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände sind bei Verwahrung in Sicherheitsbehältnissen mit dem in der Police genannten Betrag begrenzt und gelten zusätzlich zur Inhaltsversicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Möbelsafes und Standtresore ab EN 0 mit einem Gewicht unter 1.000 kg sind gemäß der EN 1143-1 bzw. EN 1143-2 mit dem vom Hersteller mitgelieferten Befestigungsmaterial fix mit Wand oder Boden zu verschrauben. Der Montagebetrieb hat die Konformitätserklärung auszustellen und ein Exemplar ist vom Versicherungsnehmer an den Versicherer zu übermitteln. Der Verbau von Wandsafes hat ebenfalls nach den Vorschriften der Hersteller zu erfolgen, das Wertbehältnis ist mit mindestens 10 cm Stahlbeton auf allen Seiten außer der Öffnungsseite zu umgeben und eine ordnungsgemäße Montage mit der Konformitätserklärung zu bestätigen.

Sollte ein Wertbehältnis mittels eines Tresormelders an eine Alarmanlage angebunden werden, muss der Montagebetrieb die ordnungsgemäße Montage des Melders ebenfalls mittels Konformitätserklärung bestätigen. Ein Exemplar ist vom Versicherungsnehmer an den Versicherer zu übermitteln. Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß ABS führen.

Depositsafes gemäß EN 1143-2 sind nur dann versichert wenn sie sich innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befinden und keine Einwurfmöglichkeit bzw. kein Zugang von außen besteht.

Eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß ABS kann zu einer Leistungsfreiheit führen.

Einbruchalarmanlage

21PB0110

Es gilt vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Alarmanlage geschützt sind.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- bei Außenhautschutz alle Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichten, sonstige Gebäudeöffnungen, etc.) überwacht sind oder bei Raumschutzanlagen alle Versicherungsräumlichkeiten ausreichend erfasst werden,
- zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind – einerseits die Hauptstromversorgung mit Netzstrom und eine für mindestens 72 Stunden ausreichende Notstromversorgung für das gesamte System.
- die Meldeanlage
 - jedenfalls eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder Bewachungsfirma) verständigt, die weitere Veranlassungen trifft
 - vor Ort im Außenbereich ein wirkungsvolles akustisches Signal abgibt
- die Anlage entsprechend der OVE Richtlinie R2 und des Herstellers errichtet, betrieben und jährlich mindestens einmal durch die Hersteller oder Lieferfirma überprüft und gewartet wird, die Wartungen sind mit einem Wartungsvertrag bzw. den jährlichen Eintragungen im Wartungsbuch nachzuweisen.

Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Sachen in Vitrinen oder Schaukästen mit durchbruchhemmender Verglasung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten

21PB0120

Alle Vitrinen und Schaukästen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten müssen durchbruchhemmende Verglasung gemäß DIN 52290 Widerstandsklasse B1-3 oder EN 356 P6B - P8B haben.

Der Aufbau, die Konstruktion und Boden/Wandverankerung der Vitrinen, Schaukästen und deren Glasrahmen müssen gleichwertigen Widerstand wie die durchbruchhemmende Verglasung bieten.

Einzelstücke der ausgestellten Ware mit einem Einkaufswert von mehr als EUR 1.500,00 sind nicht versichert.

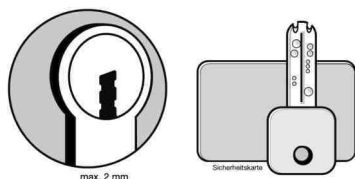
Mindestsicherungen

21PB0130

Es gilt vereinbart, dass alle Außentüren der Versicherungsräume nachfolgende Sicherheitsvorkehrungen aufweisen:

Schließzylinder

Der Schließzylinder im Türschloss darf an der Türaußenseite maximal 2 mm über den Sicherheitsbeschlag hinausragen, wenn dieser keinen Kernziehschutz besitzt. Der Schlüssel hat ein gesperrtes Profil, seine Nachbeschaffung ist ausschließlich mit einer Sicherungskarte möglich. Die Sicherungskarte hat der Versicherungsnehmer entsprechend sicher zu verwahren.



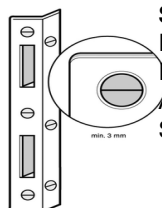
Sicherheitsbeschlag

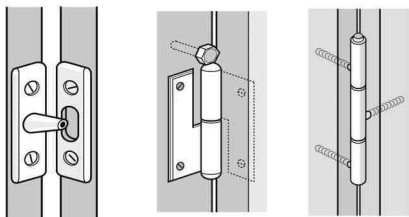
Der Beschlag des Türschlosses/Schließzylinders ist ein Sicherheitsbeschlag nach ENV1627-1630. Der Beschlag ist aus entsprechend widerstandsfähigem Material, von der Türinnenseite massiv befestigt, es gibt keine Verschraubung an der Türaußenseite.



Sicherheitsschließblech

Das Schließblech für Holz, Kunststoff oder Aluminiumtürrahmen (-zargen) ist aus Stahl mit einer Materialstärke von mindestens 3 mm und einer Länge von mindestens 300 mm. Es ist in der flachen Ausführung mit mindestens 3 Schrauben, in der Winkelausführung mit mindestens 6 Schrauben seiner Stärke entsprechend massiv am Türrahmen (Zarge) befestigt.





Türblatt

Das Türblatt ist zur Gänze aus Massivholz oder die Türbänder (Scharniere) - außen- oder innenliegend - sind aushebesicher ausgeführt.

Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Mechanischer Außenschutz

21PB0140

Es gilt vereinbart:

1. Alle von den Versicherungsräumen nach außen führenden, ständig frei zugänglichen Türen, Schaufenster, Fenster und zugehörige Oberlichten müssen folgende Sicherungen besitzen:
 Rollläden, engmaschige Gitterrollläden (Juwelier-Gitter), Scheren-, Schwenk- oder Schiebegitter, die zur Gänze aus Stahl bestehen und über die ganze Fläche/Öffnung reichen und ausreichende Sicherung gegen Verschieben, Aufschwenken oder Ausheben haben
 - entweder von innen ohne Zugriffsmöglichkeit von außen durch z.B. Sicherungsbolzen, etc., bei elektrischem Antrieb genügt die Motorsperre allein nicht,
 - oder durch Sicherheitsschlösser mit fest eingebauten Zuhaltungsschlössern oder Schließzylindern mit gesperrtem Profil (gegen Demontage, Abbrechen und Ausziehen geschützt), entsprechend massiven Schlosskästen (von außen nicht demontierbar) und Sicherheitsschließblechen.
2. Alle von den Versicherungsräumen nach außen führenden, nicht ständig frei zugänglichen Türen, Schaufenster, Fenster und zugehörige Oberlichten haben Sicherungen gemäß Pkt 1. oder:
 - Türen sind Sicherheitstüren gemäß der ÖNORM B 5338 mit mindestens Widerstandsklasse 3 (WK3) oder haben mindestens Sicherheitsschlösser gemäß Pkt.1. und bestehen aus Massivholz oder haben Scharniere mit Aushebeschutz, eventuell vorhandene Türverglasungen haben fixe Stahlgitter.
 - Fenster und Oberlichten haben
 - Läden aus Stahlblech oder Holzläden mit Stahlblechbeschlag oder
 - Stahlgitter.
 Diese Sicherungen sind
 - fest verankert oder
 - schwenkbar, verschiebbar oder entfernbar und sind in diesem Fall mit entsprechendem Sicherheitsschloss gemäß Pkt.1. oder mindestens einer massiven Stahlquerstange mit ebenfalls einem Sicherheitsschloss gemäß Pkt.1.
 - Sonstige Öffnungen und Lichtkuppeln haben fixe Stahlgitter.
3. Befestigung, Dimensionierung
 Konstruktion und Material der Rahmen bzw. Anbauteile, bei denen die Sicherungen gemäß Pkt. 1. und Pkt. 2. samt zugehörigen Elementen ein- bzw. angebaut sind (Mauerwerk, Metallportal, etc.) müssen diese Sicherungen entsprechend massiv ausgeführt sein. Die Sicherungen dürfen von außen nicht einfach demontierbar sein. Die in Pkt. 2. genannten Stahlgitter und Querstangen haben mindestens 15 mm dicke Vollstahl-stäbe, die Stahlgitter max. 150 mm Stababstand. Blechläden oder Blechbeschläge, ausgenommen Rollläden, bestehen aus mindestens 3 mm dickem Stahlblech.
4. Allgemein
 Bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten sind alle vereinbarten Sicherungen anzuwenden. Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Durchbruchhemmende Verglasung

21PB0150

Es gilt vereinbart:

1. ständig frei zugängliche Türen, Schaufenster, Fenster
 Alle von den Versicherungsräumen nach außen führenden, ständig frei zugänglichen Türen, Schaufenster, Fenster und zugehörige Oberlichten haben durchbruchhemmende Verglasung gemäß DIN 52290 B 1-3 bzw. EN 356 P6B - P8B.
2. nicht ständig frei zugängliche Türen, Schaufenster, Fenster
 Alle von den Versicherungsräumen nach außen führenden, nicht ständig frei zugänglichen Türen, Schaufenster, Fenster und zugehörige Oberlichten haben Sicherungen wie in Pkt 1. oder:
 - Türverglasungen sind analog Pkt.1 ausgeführt oder haben fixe Stahlgitter.
 - Fenster und Oberlichten haben
 - Läden aus Stahlblech oder Holzläden mit Stahlblechbeschlag oder

- Stahlgitter.

Diese Sicherungen sind

- fest verankert oder
- schwenkbar, verschiebbar oder entfernbar und sind mit entsprechendem Sicherheitsschloss oder mindestens einer massiven Stahlquerstange mit ebenfalls einem Sicherheitsschloss gesichert.
- Sonstige Öffnungen und Lichtkuppeln haben fixe Stahlgitter.

3. Befestigung, Dimensionierung

Konstruktion und Material der Rahmen bzw. Anbauteile, wo die Sicherungen gemäß Pkt 1. und 2. samt zugehörigen Elementen ein- bzw. angebaut sind (Mauerwerk, Metallportal, etc.), müssen diesen Sicherungen entsprechend massiv ausgeführt sein. Die Sicherungen dürfen nicht einfach von außen demontierbar sein.

Die in Pkt. 2. genannten Stahlgitter und Querstangen haben mindestens 15 mm dicke Vollstahlstäbe, die Stahlgitter max. 150 mm Stababstand. Blechläden oder Blechbeschläge, ausgenommen Rollläden, bestehen aus mindestens 3 mm dickem Stahlblech.

4. Allgemein

Bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten sind alle diese vereinbarten Sicherungen anzuwenden.

Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Bewachungsdiens

21PB0160

Es gilt vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Betriebszeiten (Geschäftszeiten), auch an Sonn- und Feiertagen, durch ein Organ einer behördlich zugelassenen Bewachungsfirma im Rahmen des Revierdienstes, mindestens dreimal täglich nachweislich kontrolliert und bewacht.

Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Videoüberwachung

21PB0170

Es gilt vereinbart, dass alle Versicherungsräumlichkeiten ständig durch Videoüberwachung mit Aufzeichnung beaufsichtigt werden.

Die technische Einrichtung dieser Überwachung muss entsprechend den Richtlinien des Herstellers installiert, betrieben und gewartet sein.

Die erfolgten Videoaufzeichnungen bzw. das digitale Aufzeichnungsgerät müssen

- wenn sie in den Versicherungsräumen aufbewahrt werden, unter einfachem Verschluss aufbewahrt werden und dürfen nicht frei stehen.
- wenn sie außerhalb der Versicherungsräume aufbewahrt werden, sich in Räumen eines Gebäudes an sicherer Stelle befinden.

Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Sachen in Vitrinen oder Schaukästen mit mechanischem Außenschutz außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten

21PB0180

Alle Vitrinen und Schaukästen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten müssen über alle Außenverglasungen

- Rollläden oder engmaschige Gitterrollläden (Juwelier-Gitter), Scheren-, Einhänge-, Schwenk- oder Schiebegitter haben, die zur Gänze aus Stahl bestehen und über die ganze Glasfläche reichen. Sie haben Sicherheitsschlösser bestehend aus fest eingebauten Zuhaltungsschlössern oder Schließzylindern mit gesperrtem Profil (gegen Demontage, Abbrechen und Ausziehen geschützt), entsprechend massiven Schlosskästen (von außen nicht demontierbar) und Sicherheitsschließbleche,

oder

- fixe, nicht demontierbare Stahlgitter vorsehen.

Der Aufbau, die Konstruktion und Verankerung der Vitrinen und Schaukästen sowie die Rahmen für den mechanischen Außenschutz sind entsprechend massiv ausgeführt. Gitter haben mindesten 15 mm dicke Vollstahlstäbe mit max. 150 mm Abstand.

Diese Sicherungen sind grundsätzlich zwischen 22.00 Uhr abends und 8.00 Uhr früh anzuwenden.

Einzelstücke der ausgestellten Ware mit einem Einkaufswert von mehr als EUR 200.00 sind nicht versichert.

Diebstahl von gegen Wegnahme gesicherten Sachen im Freien

21PB0190

Gartenmöbel, Schirme, Spielplatzeinrichtungen sind mit der in der Polizze angeführten Versicherungssumme mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese gegen einfache Wegnahme gesichert sind (z.B. Kette mit Bügelschloss).

Waren außerhalb von versperrten Sicherheitsbehältnissen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten (Anwesenheitspflicht)

21PB0210

Während der Geschäftszeit sind die Waren außerhalb von versperrten Sicherheitsbehältnissen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten in

- verschlossenen Vitrinen,
- Juwelierpulten und
- vom Geschäftslokal gegen Zugriff abgesicherten Schaufenstern

im Falle eines Einbruchdiebstahls im Sinne der in der Polizze vereinbarten Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung nur dann versichert, wenn mindestens eine vom Versicherungsnehmer autorisierte mindestens 18 Jahre alte befähigte Person anwesend ist.

Ist während einer Unterbrechungen innerhalb der Geschäftszeit (Mittagspause, etc.) niemand in den Versicherungsräumen anwesend, müssen alle vereinbarten Sicherungen (Alarmanlage, mechanischer Außenschutz, etc.) vorhanden und aktiviert sein.

Auch Einzelstücke der Waren mit einem Einkaufswert von mehr als EUR 1.500,00 sind während dieser Unterbrechung auch außerhalb von Sicherheitsbehältnissen versichert.

Schäden durch einfachen Diebstahl oder Trickdiebstahl sind jedenfalls nicht versichert.

Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Waren außerhalb von Behältnissen

21PB0220

Außerhalb der Geschäftszeit sind Waren mit einem Einkaufswert pro Einzelstück bis EUR 1.500,00 außerhalb von versperrten Sicherheitsbehältnissen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten versichert.

Die Sicherheitsvorschriften bleiben davon unberührt, alle vereinbarten Sicherungen (Alarmanlage, mechanischer Außenschutz, etc.) müssen vorhanden und aktiviert sein.

Für den Zeitraum, in dem außerhalb der Geschäftszeit autorisierte Personen in den Versicherungsräumen anwesend sind, dürfen nur jene Sicherungen unterbleiben, die die Anwesenheit von Personen unmöglich machen.

Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Schaufenster mit Sicherheitsfolie

21PB0230

Es gilt vereinbart:

alle Glastüren und Schaufenster der Versicherungsräumlichkeiten müssen mit Sicherheitsfolie so ausgestattet sein, dass eine durchwurfhemmende Verglasung gemäß DIN 52290 A 1-3 bzw. EN 356 P1A - P5A entsteht. Die Rahmen sind in die Folierung jedenfalls miteinzubeziehen.

Die Montage der Folien ist nach den Herstellervorschriften von einem Fachbetrieb vorzunehmen und zu bestätigen. Sie müssen ordnungsgemäß gepflegt und kontrolliert werden.

Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Einfacher Diebstahl von kaufmännisch und technischer Betriebseinrichtung

21PB0240

Versichert ist der einfache Diebstahl von kaufmännisch und technischer Betriebseinrichtung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten ohne vorangegangenen Einbruch in die Versicherungsräumlichkeit gemäß der Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB).

Nicht versichert gelten im Rahmen dieser Deckung jedenfalls Waren und Vorräte, Zahlungsmittel, Geldeswerte, Wertpapiere und Wertgegenstände. Der eingetretene Schadenfall ist bei der zuständigen Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Indoorgeldausgabeautomaten ohne Einbruch

21PB0260

Im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung ist das Aufbrechen bzw. Entwenden von Indoor-Geldausgabe-Automaten (GAA) mitversichert, auch wenn die Täter ohne den Tatbestand des Einbruchs in die Aufstellungsräume gelangt sind.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Geldausgabeautomaten (GAA)

- Sicherheitsbehältnisse mindestens der Klasse CEN-2 sind.
- über Körperschallmelder mit der vorhandenen Einbruchmeldeanlage sabotagesicher verbunden sowie mit einem Abrisskontakt gesichert sind.
- mit dem Betonunterboden bzw. einer Betonwand mehrfach massiv und nicht einfach von außen demontierbar verankert sind.

Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Körperschallmelder

21PB0270

Es gilt vereinbart, dass das versicherte Behältnis durch eine stets betriebsfähige Alarmanlage über Körperschallmelder geschützt ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Anlage entsprechend der OVE Richtlinie R2 und des Herstellers errichtet, betrieben und jährlich mindestens einmal durch die Hersteller oder Lieferfirma überprüft und gewartet wird, die Wartungen sind mit einem Wartungsvertrag bzw. den jährlichen Eintragungen im Wartungsbuch nachzuweisen.

Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Verwendung eines Fahndungsunterstützungspaketes

21PB0280

Es gilt vereinbart, dass zusätzlich zu einer Raubmeldeanlage alle Kassen mit Fahndungsunterstützungspaketten ausgerüstet sind.

Die Verwendung dieser Pakete müssen gemäß den Herstellerrichtlinien erfolgen und mindestens einmal jährlich durch die Hersteller- oder Lieferfirma überprüft und gewartet werden.

Bargeld in einer zentralen Geldversorgungsanlage

21PB0290

Es gilt vereinbart, dass Bargeld und andere Werte in einer zentralen Geldversorgungsanlage, die mit den einzelnen Schaltern im Kundenraum mit einer Rohrpostanlage verbunden ist, aufbewahrt wird. Im Kundenraum selbst hat die Aufbewahrung von Bargeld und anderen Werten zu unterbleiben.

Raubüberfall - Meldeanlage

21PB0300

Es gilt vereinbart, dass die für den allgemeinen Kundenverkehr bestimmten Versicherungsräumlichkeiten während der Geschäftszeit durch eine stets betriebsfähig gehaltene Raubfixierungsanlage (Foto-, Fernsehkamera) oder Raubüberfallalarm-oder Raubmeldeanlage geschützt sind.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Anlage entsprechend der OVE Richtlinie R2 und des Herstellers errichtet, betrieben und jährlich mindestens einmal durch die Hersteller oder Lieferfirma überprüft und gewartet wird, die Wartungen sind mit einem Wartungsvertrag bzw. den jährlichen Eintragungen im Wartungsbuch nachzuweisen.

Die Nichteinhaltung kann zu einer Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) führen.

Besondere Bedingungen zur Feuerversicherung

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sach_Feuer

Kabelschmorschäden an Fahrzeugen (12PA0120)	3
Aufräum-, Abbruch- und Feuerlöschkosten (12PA0130)	3
Anprall unbekannter Landfahrzeuge (12PA0140)	3
Indirekter Blitzschlag an Gebäudeelektroinstallationen (12PA0150)	3
Indirekter Blitzschlag an Sachen außerhalb von Gebäuden (12PA0160)	3
Betriebsstilllegung (12PB0020)	3
Brandmeldeanlagen (12PB0050)	4
Löschanlagen (12PB0060)	4
Spielplatzeinrichtungen im Freien (12PB0180)	5
Schäden an Gebäudebestandteilen und Einfriedungen durch nachweislichen Einbruchdiebstahl (12PB0190)	5
Vandalismusschäden (12PB0200)	5

Kabelschmorschäden an Fahrzeugen

12PA0120

Es gilt vereinbart, dass Schäden an Fahrzeugkabeln durch Verschmoren versichert sind.

Das sind Schäden an den elektrischen Einrichtungen von versicherten Fahrzeugen durch Überlastung stromführender Leitungen, wenn kein Feuer im Sinne der Bedingungen vorliegt.

Die Versicherung gilt nur, soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Aufräum-, Abbruch- und Feuerlöschkosten

12PA0130

Aufräum- und Abbruchkosten sind Kosten für den nötigen Abbruch stehen gebliebener und vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am Versicherungsort - soweit sie versicherte Sachen betreffen.

Sind versicherte Sachen und Erdreich des Versicherungsgrundstücks aufgrund eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt, sind diesbezügliche Aufräum-, Abbruch- (für Erdreich auch Aushub-) und Isolierungskosten versichert, wenn die erforderlichen Maßnahmen behördlich angeordnet sind. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Schutzgitter, Schutzstangen und andere fest eingebaute Schutzeinrichtungen, weiters für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung, Vernichtung und Deponie vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Bei radioaktiver Kontamination aufgrund des Schadenereignisses gilt das auch für das verunreinigte Erdreich des Versicherungsgrundstücks. Mitversichert ist auch das Wiederauffüllen des diesbezüglich fehlenden Erdreichs. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

Feuerlöschkosten, sind Kosten zur Brandbekämpfung inklusive notwendiger Sonderlöschmittel. Ausgenommen sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren gemäß Landesfeuerwehrgesetz und der jeweiligen Gebührenordnung sowie anderer zur Hilfe Verpflichteter.

Anprall unbekannter Landfahrzeuge

12PA0140

Anprall unbekannter Landfahrzeuge liegt vor, wenn unbekannte Fahrzeuge versicherte Gebäude sowie versicherte Einfriedungen oder Kulturen durch Kollision beschädigen.

Indirekter Blitzschlag an Gebäudeelektroinstallationen

12PA0150

Darunter ist zu verstehen, wenn der Blitz nicht direkt in versicherte Gebäudeelektroinstallationen oder haustechnischen Anlagen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.

Indirekter Blitzschlag an Sachen außerhalb von Gebäuden

12PA0160

Darunter ist zu verstehen, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten „Sachen außerhalb von Gebäuden“ einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.

Sachen außerhalb von Gebäuden sind Betätigungselemente für Tore, Hauswasserversorgungsanlagen, Gegensprechanlagen, Empfangsantennenanlagen, Alarmanlagen und Beleuchtungsanlagen einschließlich der zugehörigen Installationen am Versicherungsgrundstück.

Betriebsstilllegung

12PB0020

1. Alle stillgelegten Betriebsanlagen sind gründlich zu reinigen und zu konservieren. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen. Der Kraftstrom ist abzuschalten.
2. Alle vertraglich vereinbarten Sicherheitseinrichtungen müssen stets voll funktionsfähig und aktiviert erhalten werden.

3. Jede Wiederaufnahme des Betriebes stellt eine Gefahrerhöhung dar und ist nach ABS anzeigepflichtig. Der Betrieb gilt als aufgenommen, wenn auch nur ein Teil der Betriebsanlagen in Tätigkeit gesetzt wird.
4. Vor Wiederaufnahme des Betriebes sind die Betriebsanlagen nach den Regeln der Technik in einen betriebsfähigen Zustand zu bringen.
5. Dauert der Betriebsstillstand länger als ein Jahr, so ist vor Wiederaufnahme des Betriebes eine Überprüfung der bestehenden elektrischen Einrichtungen durchzuführen und der Prüfungsbefund dem Versicherer vorzulegen.
6. Die Vorschriften gemäß Punkt 1., 2. und 4. gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Brandmeldeanlagen

12PB0050

Es ist vereinbart, dass die in der Police bezeichneten Gebäude, Gebäudebereiche und/oder Betriebsräume eines Betriebes durch eine Brandmeldeanlage geschützt werden, die gemäß "Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz" (TRVB) Nr. S 123 errichtet ist und ordnungsgemäß instandgehalten und betrieben wird.

Weiters ist vereinbart, dass

- mit einem Fachunternehmen ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen und dieser dem Versicherer auf Verlangen vorgelegt wird;
- die Anlage dauernd aktiviert ist, eine Außerbetriebnahme ist dem Versicherer unverzüglich zu melden
- Bei Störungen der Anlage die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
- während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist;
- für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
- aufgetretene Alarm- und/oder Störanzeigen der Anlage in das Kontrollbuch eingetragen werden, wobei bei den Alarmanzeigen zu vermerken ist, ob es eine echte oder falsche Alarmanzeige war;
- die anlässlich der Überprüfung der Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle festgelegten Kontrollen täglich, ausgenommen an arbeitsfreien Tagen, durchgeführt und die Ergebnisse dieser Kontrollen in das Kontrollbuch eingetragen werden;
- an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und der zuständigen Brandverhütungsstelle mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntgegeben werden;
- festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
- allseitig ein Raum von 50 cm von den Brandmeldern von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird;
- die gesamte Anlage in Abständen von höchstens zwei Jahren, jedenfalls aber auf jederzeitige schriftliche Anforderung des Versicherers, durch eine autorisierte Stelle revidiert wird.

Die vorgenannten Vereinbarungen gelten als Sicherheitsvorschriften gemäß ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Löschanlagen

12PB0060

Es ist vereinbart, dass die in der Police bezeichneten Gebäude, Gebäudebereiche und/oder Betriebsräume eines Betriebes durch eine Löschanlage geschützt werden, die gemäß "Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz" (TRVB) Nr. S 127 oder 122 errichtet ist und ordnungsgemäß instandgehalten und betrieben wird.

Der Schutzwert der Anlage wird in 2 Stufen eingeteilt:

- Schutzgrad 100 % oder
- Schutzgrad kleiner 100 %

Die gesamte Anlage ist in Abständen von höchstens zwei Jahren, jedenfalls aber auf jederzeitige schriftliche Anforderung des Versicherers, durch eine autorisierte Stelle zu überprüfen.

Weiters ist vereinbart, dass

- die Löschanlage und die dadurch geschützten Bereiche bzw. Sachen dauernd in dem mit dem Versicherer vereinbarten Zustand erhalten werden;
- die Löschanlage dauernd aktiviert ist, eine Außerbetriebnahme ist dem Versicherer unverzüglich zu melden
- dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
- während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist. Dieser muss vom Anlagenerrichter oder einem anderen Fachunternehmen nachweislich eingeschult sein;
- für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
- die Steuerzentrale der Löschanlage einmal täglich einer Sichtkontrolle unterzogen und das Ergebnis der Sichtkontrolle in das Kontrollbuch eingetragen wird;

- die Löschanlage einmal wöchentlich nach Maßgabe der zugehörigen Richtlinien kontrolliert und das Ergebnis im Kontrollbuch protokolliert wird;
- an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen autorisierten Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und der Zentralstelle für Brandverhütung mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntgegeben werden;
- festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
- ein den Richtlinien entsprechender Bereich um die Löschdüsen von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird.

Die vorgenannten Vereinbarungen gelten als Sicherheitsvorschriften gemäß ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Spielplatzeinrichtungen im Freien

12PB0180

Versichert sind Schäden an fest installierten Kinderspielgeräten im Freien am Versicherungsgrundstück, welche im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und dem Betriebszwecke dienen.

Schäden an Gebäudebestandteilen und Einfriedungen durch nachweislichen Einbruchdiebstahl

12PB0190

Versichert sind Schäden an Gebäudebestandteile (anlässlich Einbruchdiebstahl). Das sind Gebäudeteile, die bei einem Einbruchdiebstahl in Räume des versicherten Gebäudes zerstört oder beschädigt werden und von keiner anderen Versicherung (für Wohnungen, Büros oder Betriebsräume) Entschädigung geleistet wird.

Vandalismusschäden (böswillige Beschädigungen) durch unbekannte Täter

12PB0200

Versichert sind Vandalismusschäden (böswillige Beschädigungen) ohne Einbruchdiebstahl durch unbekannte Täter am Betriebsgebäude bzw. am Betriebsinhalt.

Nicht versichert gelten Schäden, welche bereits bei Versicherungsbeginn bzw. zum Einschlusszeitpunkt dieser Vereinbarung vorhanden waren. Der eingetretene Schadenfall ist bei der zuständigen Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Besondere Bedingungen zur Leitungswasserversicherung

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sach_Leitungswasser

Kosten durch Wasserverlust (62PA0030)	3
Rohrbruch durch Korrosion und Frostscha- den an den Zu- und Ableitungsrohren (62PA0040)	3
Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen anlässlich Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion und Frostscha- den (62PA0050)	3
Dichtungsschäden (62PA0060)	3
Verstopfungsbehebung (62PA0070)	3
Schäden an Zu- und Ableitungsrohren au- ßerhalb des versicherten Gebäudes und am Versicherungsgrundstück (62PA0080)	3
Schäden an Zu- und Ableitungsrohren au- ßerhalb des Versicherungsgrundstücks (62PA0090)	3
Schäden an Regenabläufen und Rinnenkes- sel (62PA0100)	3
Suchkosten ohne ersatzpflichtigen Scha- den (62PA0110)	4

Kosten durch Wasserverlust

62PA0030

Das sind nachweisliche Kosten für Leitungswasser, das anlässlich eines versicherten Rohrbruchs, Rohrbruchs durch Korrosion oder Frostschadens bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Rohrbruch durch Korrosion und Frostschaden an den Zu- und Ableitungsrohren

62PA0040

Versichert sind Schäden infolge Rohrbruch durch Korrosion. Das ist die Beschädigung an den wasserführenden Zu- und Ableitungsrohren bis zu den angeschlossenen /nachgeordneten Einrichtungen (Wasserversorgungs-, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen) ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache.

Versichert sind Schäden infolge Frost. Das ist die Beschädigung an den wasserführenden Zu- und Ableitungsrohren inklusive den angeschlossenen /nachgeordneten Einrichtungen (Wasserversorgungs-, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen) durch Frosteinwirkung von außen.

Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen anlässlich Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion und Frostschäden

62PA0050

Es werden die Kosten für die Erneuerung oder Reparatur von angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb der Versicherungsräume ersetzt, wenn diese im Zuge der Behebung eines Rohrbruchs, Rohrbruch durch Korrosion oder Frostschaden an versicherten wasserführenden Rohren notwendig sind.

Dichtungsschäden

62PA0060

Es werden die Kosten für die Behebung schadhafter Dichtungen an den versicherten wasserführenden Rohren ersetzt.

Verstopfungsbehebung

62PA0070

Es werden die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an den versicherten wasserführenden Rohren ersetzt.

Schäden an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes und am Versicherungsgrundstück

62PA0080

In Erweiterung der in der Police vereinbarten Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung und der vereinbarten Deckungsvariante sind Bruchschäden an wasserführenden Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes am Versicherungsgrundstück versichert, soweit sie ausschließlich das Versicherungsgrundstück versorgen bzw. entsorgen. Nicht versichert sind Zu- und Ableitungsrohre für Schwimmbecken im Freien.

Schäden an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

62PA0090

In Erweiterung der in der Police vereinbarten Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung und der vereinbarten Deckungsvariante sind Bruchschäden an wasserführenden Zuleitungs- und Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert, soweit sie ausschließlich das Versicherungsgrundstück versorgen bzw. entsorgen und der Versicherungsnehmer zur Instandhaltung und Reparatur verpflichtet ist.

Schäden an Regenabläufen und Rinnenkessel

62PA0100

In Erweiterung der in der Police vereinbarten Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung und der vereinbarten Deckungsvariante sind Regenabläufe und Rinnenkessel mitversichert. Regenabläufe und Rinnenkessel sind Anlagen zur Ableitung von Witterungsniederschlägen.

Versichert sind die Kosten für die Erneuerung oder Reparatur der Regenabläufe im obersten Gebäudegeschoß ab Rinnenkessel und der Rinnenkessel selbst; Verstopfungsbehebung ist nicht versichert.

Suchkosten ohne ersatzpflichtigen Schaden

62PA0110

Versichert sind Suchkosten, sowie die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand, auch ohne Vorliegen eines ersatzpflichtigen Schadens, sofern augenscheinlich der Verdacht auf einen ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden besteht.

Besondere Bedingungen zur Sachversicherung - spartenübergreifend Betrieb und Beruf

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sach_Spartenuebergreifend

Unterversicherungsverzicht aufgrund einer Generali-Gebäude-Bewertung (10PA0040)	4
Unterversicherungsverzicht aufgrund eines Schätzgutachtens für Gebäude (10PA0050)	4
Unterversicherungsverzicht aufgrund einer ValDom-Bewertung für Gebäude (10PA0060)	4
Einschluss von Schäden durch Terrorakte (10PA0070)	4
Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise (10PA0101)	5
Schäden an Schwimmbecken und Schwimmbadtechnik im Freien (10PA0110)	6
Aufräum- und Abbruchkosten (10PA0120)	6
Mehrkosten durch behördliche Auflagen (10PA0130)	6
Vorsorgeversicherung (10PA0140)	7
Datenträger und Reproduktionshilfsmittel (10PA0150)	7
Außenversicherung (10PA0160)	7
Sachen der Beherbergungsgäste (10PA0170)	7
Kosten des Aufgebotsverfahrens (10PA0190)	7
Rohbauversicherung (10PA0200)	7
Versicherungswert ohne Umsatzsteuer (10PA0210)	8
Versicherungswert inklusive Umsatzsteuer (10PA0220)	8
Markisen und Schirme (10PA0230)	8
Mehrkosten infolge Preissteigerungen (10PA0240)	8
Fahrzeugversicherung (10PA0250)	9
Vorsorgeversicherung für Umsatzsteuer (10PA0280)	9
Paketkündigungsklausel (10PA0310)	9
Wertanpassung nach dem Baukostenindex (10PA0400)	9
Grobe Fahrlässigkeit inklusive Obliegenheiten (10PA0440)	10
Grobe Fahrlässigkeit (10PA0460)	10
Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte (10PB0010)	10

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)	Seite
Speditionsgüterversicherung (10PB0020)	11
Verkaufspreis als Ersatzwert für Handelsware und Erzeugnisse (10PB0040)	11
Unterversicherungsverzicht aufgrund eines Schätzgutachtens für die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung (10PB0050)	11
Bruchteilversicherung (10PB0060)	11
Bruchteilversicherung (10PB0061)	11
Erweiterte Ersatzleistung für Fliesen, Böden, Malereien und Tapeten (10PB0070)	12
Grobe Fahrlässigkeit (10PB0080)	12
Erweiterung Allrisks (10PB0150)	12
Sachen in Bauhütten, Verkaufsständen, Marktständen und Containern (10PB0180)	14
Bauhütten und Container (10PB0200)	14
Mehrere Versicherungsorte (10PB0210)	14
Mehrere Versicherungsorte (10PB0211)	14
Sanktionenvereinbarung (10PB0220)	14
Entsorgungskosten (10PB1141)	15
Jährliche Kündbarkeit (NLS00110)	15
Verzicht auf Dauerrabattrückforderung (NLS00111)	15

Unterversicherungsverzicht aufgrund einer Generali-Gebäude-Bewertung

10PA0040

Wird der Versicherungswert für versicherte Gebäude und zugehörige Sachen mittels Generali-Gebäude-Bewertung festgestellt, verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung im Sinne der in der Polizze vereinbarten ABS unter folgender Voraussetzung:

Die zur Versicherung erstellte Generali-Gebäude-Bewertung gilt als Nachweis des Neuwertes der darin verzeichneten Gebäude und gebäudebezogenen anderen Sachen zum Bewertungsstichtag. Sie dient im Schadenfall auch als Grundlage für die Ermittlung des Schadens an den geschätzten Sachen.

Der Versicherungsnehmer stellt alle zum Bewertungszeitpunkt aktuellen und notwendigen Informationen und Unterlagen für die Generali-Gebäude-Bewertung vollständig zur Verfügung.

Dem Vertrag liegt eine automatische Wertanpassung der jeweiligen versicherten Sachen zugrunde.

Der Versicherungsnehmer hat maßgeblichen Wertzuwachs bei den versicherten Sachen, insbesondere Zubauten oder Ausbau von Gebäuden zur Anpassung der Versicherungssumme und der bezüglichen Prämie bekanntzugeben.

Anderenfalls gilt für diesen Teil der Unterversicherungsverzicht nicht.

Unterversicherungsverzicht aufgrund eines Schätzgutachtens für Gebäude

10PA0050

Wird der Versicherungswert für versicherte Sachen mittels Schätzgutachten festgestellt, verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung im Sinne der in der Polizze vereinbarten ABS unter folgender Voraussetzung:

Das zur Versicherung der Gebäude eingereichte Schätzgutachten gilt als Nachweis des Neuwertes und des Zeitwertes der darin verzeichneten Sachen zum Bewertungsstichtag. Es dient im Schadenfall auch als Grundlage für die Ermittlung des Schadens an den geschätzten Sachen.

Dem Vertrag liegt eine automatische Wertanpassung der jeweiligen versicherten Sachen zugrunde.

Der Versicherungsnehmer hat maßgeblichen Wertzuwachs bei den versicherten Sachen, insbesondere Zubauten oder Ausbau von Gebäuden zur Anpassung der Versicherungssumme und der bezüglichen Prämie bekanntzugeben.

Anderenfalls gilt für diesen Teil der Unterversicherungsverzicht nicht.

Unterversicherungsverzicht aufgrund einer ValDom-Bewertung für Gebäude

10PA0060

Wird der Versicherungswert für versicherte Gebäude und zugehörige Sachen mittels ValDom-Bewertung festgestellt, verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung im Sinne der in der Polizze vereinbarten ABS unter folgender Voraussetzung:

Die zur Versicherung erstellte ValDom-Bewertung gilt als Nachweis des Neuwertes der darin verzeichneten Gebäude und gebäudebezogenen anderen Sachen zum Bewertungsstichtag. Sie dient im Schadenfall auch als Grundlage für die Ermittlung des Schadens an den geschätzten Sachen.

Der Versicherungsnehmer stellt alle zum Bewertungszeitpunkt aktuellen und notwendigen Informationen und Unterlagen für die ValDom-Bewertung vollständig zur Verfügung.

Dem Vertrag liegt eine automatische Wertanpassung der jeweiligen versicherten Sachen zugrunde.

Der Versicherungsnehmer hat maßgeblichen Wertzuwachs bei den versicherten Sachen, insbesondere Zubauten oder Ausbau von Gebäuden zur Anpassung der Versicherungssumme und der bezüglichen Prämie bekanntzugeben.

Anderenfalls gilt für diesen Teil der Unterversicherungsverzicht nicht.

Einschluss von Schäden durch Terrorakte

10PA0070

1. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

In Abänderung der vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sind zusätzlich versichert - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, Schäden, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Ausgeschlossene Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, jedenfalls keine Deckung für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangs-beschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden;
Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2. Umfang des Einschlusses von Schäden durch Terrorakte

Schäden durch Terrorakte sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,00, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Pool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadeneignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,00 zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Diese Besondere Bedingung kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. Schlussbestimmung

Diese Besondere Bedingung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise

10PA0101

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht bzw. vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Die Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung, sowie die Entschädigungsgrenzen und betraglich fixierte Selbstbehalte, bleiben trotz Wertanpassung unverändert. Der Ausgangsindex ist in der Polizzae angeführt.

2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der von Statistik Austria jeweils letztmalig vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index der Verbraucherpreise herangezogen. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils vier Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten.
Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (ABS) finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als
 - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
 - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
 - c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen, etc.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme oder Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Abweichend von den ABS bildet die in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenzeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.

Schäden an Schwimmbecken und Schwimmbadtechnik im Freien

10PA0110

Die Versicherung erstreckt sich auf Schwimmbecken und zugehörige Schwimmbadtechnik (ohne Photovoltaik- und Solaranlagen) im Freien auf dem Versicherungsgrundstück einschließlich einer vorhandenen Abdeckung. Mitversichert sind Zu- und Ableitungsrohre für Schwimmbecken im Freien inkl. Ringrohrleitungen.

Folgende Gefahren gelten mitversichert so fern diese in der Polizza vereinbart sind:

- Feuerversicherung
Schäden durch indirekten Blitz sind im Rahmen der Feuerversicherung mitversichert
- Sturm
Abdeckungen (Kunststoff oder Glas) sind im Rahmen der Sturmversicherung mitversichert
- Leitungswasser
In Abänderung der in der Polizza vereinbarten Leitungswasserversicherung sind Frostschäden am Schwimmbecken und der dazugehörigen Schwimmbadtechnik nicht versichert.

Die Versicherungssumme ist mit dem in der Polizza ausgewiesenen Betrag begrenzt. Das im Schwimmbad befindliche Wasser ist nicht versichert.

Aufräum- und Abbruchkosten

10PA0120

Aufräum- und Abbruchkosten, sind Kosten für den nötigen Abbruch stehen gebliebener und vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am Versicherungsort - soweit sie versicherte Sachen betreffen.

Sind versicherte Sachen und Erdreich des Versicherungsgrundstücks aufgrund eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt, sind diesbezügliche Aufräum-, Abbruch- (für Erdreich auch Aushub-) und Isolierungskosten versichert, wenn die erforderlichen Maßnahmen behördlich angeordnet sind. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Schutzgitter, Schutzstangen und andere fest eingebaute Schutzeinrichtungen, weiters für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung, Vernichtung und Deponie vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Bei radioaktiver Kontamination aufgrund des Schadenereignisses gilt das auch für das verunreinigte Erdreich des Versicherungsgrundstücks. Mitversichert ist auch das Wiederauffüllen des diesbezüglich fehlenden Erdreichs. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

Mehrkosten durch behördliche Auflagen

10PA0130

Das sind Kosten für bauliche und/oder technische Verbesserungen. Sie ergeben sich anlässlich der Wiederherstellung aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, sodass Bau-, Installations- oder Anlagenteile teilweise oder gänzlich in einer anderen als der ursprünglichen Form hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung ist jedoch auf die beschädigten Sachen bzw. die beschädigten Teile der Sachen beschränkt.

Vorsorgeversicherung

10PA0140

Die Vorsorgeversicherungssumme dient zum Ausgleich einer Unterversicherung. Im Schadenfall wird diese Vorsorgesumme auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt.

Die allfällige Unterversicherung ist für jede versicherte Position gesondert festzustellen.

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Unterversicherung der betreffenden Positionen.

Datenträger und Reproduktionshilfsmittel

10PA0150

Bei Datenträgern, Reproduktionshilfsmittel und darauf befindlichen Daten und Programmen muss der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise der Hersteller zur Wartung und Pflege von Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern einhalten.

Es sind in angemessenen (mindestens wöchentlichen) Zeitabständen von den aktuellen Datenträgern und Reproduktionshilfsmittel Sicherungskopien anzulegen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie nicht dem gleichen Schadenereignis wie die versicherten Sachen und Daten zum Opfer fallen.

Außenversicherung

10PA0160

Bewegliche Sachen, ausgenommen Fahrzeuge (KFZ, Boote, Baumaschinen, etc.), sind auch außerhalb der in der Police genannten Versicherungsorte innerhalb Europas im geografischen Sinn (umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und Russland) versichert, wenn sie ausschließlich vorübergehend und für die Dauer von max. 6 Monaten in Räumen eines Gebäudes untergebracht werden. Die Außenversicherung gilt jedenfalls nicht in Bauhütten, Verkaufsständen, Marktständen, Containern und auf Baustellen. Die prozentuelle Begrenzung der Außenversicherung gilt für alle angeführten Versicherungssummen je Position. Versicherte Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände sowie Datenträger sind außerhalb des Versicherungsortes ausschließlich in der Wohnung des Versicherungsnehmers innerhalb Österreichs mitversichert. Die Sicherheitsvorschriften sind jedenfalls einzuhalten. Die prozentuelle Begrenzung der Außenversicherung kommt nicht zur Anwendung.

Sanktionenvereinbarung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Sachen der Beherbergungsgäste (ausgenommen Schmuck, Geldeswerte, Fahrzeuge)

10PA0170

Sachen der Beherbergungsgäste sind subsidiär zu einer Betriebshaftpflicht oder Haushaltsversicherung mitversichert. Ausgenommen davon sind Schmuck, Geldeswerte und Fahrzeuge (KFZ, Boote, Baumaschinen, etc.).

Kosten des Aufgebotsverfahrens

10PA0190

Das sind Kosten für die Kraftloserklärung von aufgebotsfähigen Dokumenten, Wertunterlagen und Sparbüchern.

Rohbauversicherung

10PA0200

1. Das versicherte bzw. die versicherten Gebäude befinden sich derzeit im Rohbaustadium.
Bis zur Fertigstellung bzw. bis Bezug (es gilt jeweils das frühere Datum) - längstens jedoch bis zum in der Police angeführten Datum, besteht prämienfreier Versicherungsschutz ausschließlich für die
 - Feuerversicherung und/oder
 - Sturm- und Elementarversicherung so ferne in der Police vereinbart.
2. Besondere Bestimmungen - sofern nachstehende Gefahren in der Police vereinbart sind - zur
- 2.1. Feuer-Rohbauversicherung:
Versicherungsschutz gegen Feuerschäden besteht für den Rohbau selbst sowie für die zum Auf- und Abbau bestimmten und auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien.
- 2.2. Sturm- und Elementar-Rohbauversicherung:
Versicherungsschutz besteht für den Rohbau gegen Sturmschäden (wenn das Gebäude allseitig geschlossen, d.h. verglast oder verschalt ist), Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
3. Alle in der Police angeführten Zusatzdeckungen und Besonderen Vereinbarungen zur Feuer-, Sturmschadenversicherung gelten auch für die Zeit der Rohbauversicherung als vereinbart; ausgenommen vom Versicherungsschutz sind die Deckungen für Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser gemäß der Besonderen Bedingung 64PA0050 sowie für Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung sowie daraus resultierender Rückstau, Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck gemäß der Besonderen Bedingung 64PA0060.
4. Für den Zeitraum der prämienfreien Rohbaudeckung wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.
5. Die Fertigstellung bzw. der Bezug des Gebäudes (es gilt jeweils das frühere Datum) muss dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden. Ab diesem Zeitpunkt tritt diese Besondere Bedingung außer Kraft und es gilt der in der Police vereinbarte Versicherungsschutz. Die vereinbarte Prämie ist ab diesem Zeitpunkt zu entrichten.
6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß Allgemeine und Besondere Bedingungen.

Versicherungswert ohne Umsatzsteuer

10PA0210

Die Versicherungswerte der angeführten versicherten Sachen sind exklusive Umsatzsteuer beantragt.
Der Versicherungsnehmer ist vorsteuerabzugsberechtigt.
Im Schaden-/Leistungsfall wird die Leistung exklusive Umsatzsteuer ausbezahlt.
Eine Änderung der Vorsteuerabzugsberechtigung kann zu einer Unterversicherung führen und ist dem Versicherer anzuzeigen.

Versicherungswert inklusive Umsatzsteuer

10PA0220

Die Versicherungswerte der angeführten versicherten Sachen sind inklusive Umsatzsteuer beantragt.
Im Schaden-/Leistungsfall wird die Leistung inklusive Umsatzsteuer ausbezahlt, sofern diese auch tatsächlich bei der Wiederherstellung/Wiederbeschaffung der versicherten Sachen anfällt.
Eine erlangte Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Vorsteuerabzug während der Vertragslaufzeit ist dem Versicherer anzuzeigen.

Markisen und Schirme

10PA0230

Am Gebäude bzw. am Versicherungsgrundstück fest verankerte Schirme oder Markisen gelten mitversichert.
Nicht versichert sind Sonnensegel aller Art.

Mehrkosten infolge Preissteigerungen

10PA0240

Es gelten Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
Ersetzt werden bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkung oder Kapitalmangel werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt.

Fahrzeugversicherung

10PA0250

Als versichert gelten folgende Fahrzeuge so fern diese in der Polizze angeführt sind.

1. Fahrzeuge (neu und gebraucht sowie Anhänger, mit und ohne behördliche Zulassung)
 - Betriebsfahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen
 - Boote mit und ohne Motorantrieb
 - Baumaschinen
 - Sonstige Fahrzeuge

Versichert sind diese Fahrzeuge, wenn sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden oder ihm verpfändet wurden.

Fremde Fahrzeuge sind mitversichert, wenn sie den versicherten Fahrzeugen in ihrer Art entsprechen und soweit dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet. Ergibt sich aus besonderen Umständen für fremde Fahrzeuge Ersatzpflicht nur im Sinne des Schadenersatzrechts, gilt dafür als Versicherungswert generell maximal der Zeitwert.

2. Versicherte Gefahren so fern in der Polizze vereinbart
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall von Luftfahrzeugen innerhalb Europas im geografischen Sinn (umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und Russland) für Fahrzeuge in ruhendem oder fahrendem Zustand.
Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen infolge Teilnahme an Wettbewerbsveranstaltungen und Übungsfahrten sowie Schäden die durch die Betriebswärme des Fahrzeugmotors entstehen. Entsteht daraus jedoch ein Brand, so ist dieses Ereignis versichert.
 - Sturm- und Elementarereignisse in geeigneten und zulässigen Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück.
Der Versicherungsschutz für die Gefahren Niederschlags-, Schmelzwasser, Hochwasser und Überschwemmung gilt nur, wenn diese in der Polizze besonders vereinbart wurden, im Rahmen der Versicherungssumme für diese Gefahren.
Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen verursacht durch Dachlawinen.
 - Einbruchdiebstahl in geeigneten und zulässigen Gebäuden am Versicherungsort.
 - Sofern im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort für Fahrzeuge „im Freien am gesicherten Abstellplatz“ vereinbart ist, gilt Diebstahl mitversichert.
Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen im Freien verursacht durch Teildiebstahl, einfachen Diebstahl und Vandalismus.
3. Versicherte Schäden
Versichert sind Schäden an den versicherten Fahrzeugen die
 - durch unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr entstehen;
 - durch unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen dabei entstehen;
 - durch Löschen im Brandfall dabei entstehen.
4. Sicherheitsvorschriften
Die Stellplätze auf dem Versicherungsgrundstück müssen in geeigneter Weise eingezäunt und gesichert sein, die Einstellgebäude müssen außerhalb der Betriebszeiten verschlossen und versperrt sein. Die versicherten Fahrzeuge müssen in geeigneter Weise gegen Wegfahrt gesichert sein, die Fahrzeugschlüssel müssen gesondert und gesichert verwahrt sein.
5. Subsidiarität
Diese Fahrzeugversicherung gilt nur, soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Vorsorgeversicherung für Umsatzsteuer

10PA0280

Im Rahmen der Vorsorgeversicherung ist eine Änderung der Vorsteuerabzugsberechtigung während der Vertragslaufzeit mitversichert. Diese Vorsorge entbindet den Versicherungsnehmer nicht von der Verpflichtung dem Versicherer eine Änderung der Vorsteuerabzugsberechtigung anzuzeigen.

Paketkündigungsklausel

10PA0310

Sofern im Versicherungsvertrag mehr als eine Sparte versichert ist und eine dieser Sparten durch den Versicherer gekündigt wird, hat der Versicherungsnehmer das Recht, die restlichen Versicherungssparten aus diesem Versicherungsvertrag per sofort oder zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode zu kündigen. Es gilt keine Kündigungsfrist!

Dies gilt ausschließlich für die Sparten Feuer-, Leitungswasser-, Sturm/Elementar-, Einbruchdiebstahl-, Glas- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

Wertanpassung nach dem Baukostenindex

10PA0400

1. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem Baukostenindex seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Die Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung, sowie die Entschädigungsgrenzen und betraglich fixierte Selbstbehalte, bleiben trotz Wertanpassung unverändert. Der Ausgangsindex ist in der Police angeführt.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der von Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) herangezogen; es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils fünf Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
3. Die in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (ABS) finden im Schadenfall nur Anwendung, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
 - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat;
 - c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuan-schaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebensicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht. Abweichend von den ABS bildet die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenzeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.

Grobe Fahrlässigkeit inklusive Obliegenheiten

10PA0440

Abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (ABS) enthaltenen Vorschriften für die schuldhaft Herbeiführung des Versicherungsfalles und § 61 VersVG, besteht Deckung auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Versichert gelten Verletzungen von vereinbarten Obliegenheiten gemäß Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für sonstige Fälle der Leistungsfreiheit.

Grobe Fahrlässigkeit

10PA0460

Abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (ABS) enthaltenen Vorschriften für die schuldhaft Herbeiführung des Versicherungsfalles und § 61 VersVG, besteht Deckung auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für sonstige Fälle der Leistungsfreiheit.

Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte

10PB0010

1. Die Waren und Vorräte sind in Höhe ihres jeweiligen Wertes versichert, soweit dieser die in der Police angegebene Höchstversicherungssumme nicht überschreitet.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren und Vorräte am in der Police angeführten Tag eines jeden Monats (Stichtag) haben, ist dem Versicherer jeweils binnen zwanzig Tagen nach diesem Stichtag bekanntzugeben (Stichtagswert). Wird diese Bekanntgabe für einen Stichtag unterlassen, dann behält für diesen Stichtag der zuletzt gemeldete Stichtagswert Gültigkeit. Ist der Versicherungsnehmer mit der ersten Stichtagsmeldung im Verzug, so sind die Waren und Vorräte bis zum Eingang der Meldung nur mit der Grundversicherungssumme versichert.
3. Ergibt sich in einem Schadenfall, dass der Versicherungswert am letzten Stichtag vor dem Schadenfall über der gedeckten Höchstversicherungssumme gelegen war, so wird der Schaden in dem Verhältnis vergütet, in dem die Höchstversicherungssumme zum Versicherungswert an diesem Stichtag steht. War jedoch die letztmals vor dem Schadenfall gemeldete bzw. nach Pkt. 2, Satz 2 gültige (letztgültige) Stichtagssumme niedriger als der Versicherungswert an diesem Stichtag (Stichtagswert) gewesen ist, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis vergütet, in dem die angegebene Stichtagssumme zum Versicherungswert an diesem Stichtag steht. Werden beide vorgenannten Tatsachen erfüllt, wird der Entschädigungsberechnung die nach ihrem Ausmaß größere Unterversicherung zugrundegelegt.
4. Die Prämie ist für eine Grundversicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen.

5. Übersteigt der Stichtagswert die Grundversicherungssumme, so wird die Prämie für den Mehrbetrag, maximal bis zur Höchstversicherungssumme, monatlich mit einem Zwölftel der Jahresprämie erhoben, und zwar für den Versicherungsmonat, in welchen der Stichtag fällt.
6. Die Abrechnung über die sich ergebende Nachschussprämie erfolgt vierteljährlich.

Speditionsgüterversicherung

10PB0020

Die Speditionsgüterversicherung für eigene und/oder fremde Rechnung erstreckt sich auf alle Güter, die der Versicherungsnehmer zur Zeit des Schadenfalles in den Versicherungsräumen laut Polizza in Gewahrsam genommen und eingelagert hat.

Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit ein ersatzpflichtiges Ereignis besteht und keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Verkaufspreis als Ersatzwert für Handelsware und Erzeugnisse

10PB0040

Es gilt vereinbart, dass bei festverkauften Waren, sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er die zerstörte oder beschädigte Ware in gleicher Güte nicht aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern kann, der vereinbarte Verkaufspreis, abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten ersetzt wird.

Ist der erzielbare Verkaufspreis bei Waren abzüglich der ersparten Kosten niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung bzw. Reparatur, so wird höchstens dieser Verkaufspreis ersetzt.

Der Nachweis, dass die Waren zum Schadenzeitpunkt fest verkauft waren, obliegt dem Versicherungsnehmer.

Unterversicherungsverzicht aufgrund eines Schätzgutachtens für die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung

10PB0050

Wird der Versicherungswert für versicherte Sachen mittels Schätzgutachten festgestellt, verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung im Sinne der in der Polizza vereinbarten ABS unter folgender Voraussetzung:

Das zur Versicherung der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung oder anderen versicherten Sachen eingereichte Schätzgutachten gilt als Nachweis des Neuwertes und des Zeitwertes der darin verzeichneten Sachen zum Bewertungsstichtag. Es dient im Schadenfall auch als Grundlage für die Ermittlung des Schadens an den geschätzten Sachen.

Dem Vertrag liegt eine automatische Wertanpassung der jeweiligen versicherten Sachen zugrunde.

Der Versicherungsnehmer hat maßgeblichen Wertzuwachs bei den versicherten Sachen, insbesondere zusätzliche Anschaffungen von technischer Einrichtung etc. zur Anpassung der Versicherungssumme und der bezüglichen Prämie bekanntzugeben. Anderenfalls gilt für diesen Teil der Unterversicherungsverzicht nicht.

Bruchteilverversicherung

10PB0060

1. Bruchteilverversicherung
Bei der Bruchteilverversicherung ist nur der Teil des Vollwertes (Versicherungswert) der betreffenden Sachen am Versicherungsort laut Polizza versichert.
Ist im Schadenfall der tatsächliche Versicherungswert der betreffenden Sachen höher als die Vollwertsumme laut Polizza, so wird der Schaden im Rahmen der Bruchteilsomme nur im Verhältnis des tatsächlichen Versicherungswertes zur Vollwertsumme laut Polizza ersetzt.
2. Bruchteilverversicherung bei mehreren Versicherungsorten
Die Entschädigungsleistung pro Versicherungsort ist mit der vereinbarten Bruchteilsomme limitiert. Im Rahmen der Freizügigkeit sind bewegliche Sachen auf allen angeführten Versicherungsorten mit 30 % der gesamten Bruchteilsomme versichert.
Ist im Schadenfall der tatsächliche Versicherungswert der betreffenden Sachen an allen Versicherungsorten höher als die Vollwertsumme laut Polizza, so wird der Schaden im Rahmen der Bruchteilsomme nur im Verhältnis des tatsächlichen Versicherungswertes zur Vollwertsumme laut Polizza ersetzt.

Bruchteilverversicherung

10PB0061

1. Bruchteilverversicherung
Bei der Bruchteilverversicherung ist nur der Teil des Vollwertes (Versicherungswert) der betreffenden Sachen am Versicherungsort laut Police versichert.
Ist im Schadenfall der tatsächliche Versicherungswert der betreffenden Sachen höher als die Vollwertsumme laut Police, so wird der Schaden im Rahmen der Bruchteilsomme nur im Verhältnis des tatsächlichen Versicherungswertes zur Vollwertsumme laut Police ersetzt.
2. Bruchteilverversicherung bei mehreren Versicherungsorten
Die Entschädigungsleistung pro Versicherungsort ist mit der vereinbarten Bruchteilsomme limitiert. Im Rahmen der Freizügigkeit sind bewegliche Sachen auf allen angeführten Versicherungsorten mit 100 % der gesamten Bruchteilsomme versichert.
Ist im Schadenfall der tatsächliche Versicherungswert der betreffenden Sachen an allen Versicherungsorten höher als die Vollwertsumme laut Police, so wird der Schaden im Rahmen der Bruchteilsomme nur im Verhältnis des tatsächlichen Versicherungswertes zur Vollwertsumme laut Police ersetzt.

Erweiterte Ersatzleistung für Fliesen, Böden, Malereien und Tapeten

10PB0070

Sind nach einem Schadenfall vom Schaden betroffene gleiche Fliesen, Tapeten oder Böden eines vom versicherten Schadenereignis betroffenen Raumes nicht mehr erhältlich, ersetzt der Versicherer die Kosten für eine Neuverfliesung, Neutapezierung oder Neuverlegung des Bodens der gleichen Art und Güte.

Bei Schäden an Wandmalereien ersetzt der Versicherer die Kosten für das Neuausmalen aller Wände eines vom versicherten Schadenereignis betroffenen Raumes, auch wenn nicht alle Wände vom Schadenereignis betroffen wurden.

Grobe Fahrlässigkeit

10PB0080

Abweichend von den im Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (ABS) enthaltenen Vorschriften für die schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles und dem § 61 VersVG, besteht Deckung auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für sonstige Fälle der Leistungsfreiheit, insbesondere nicht für Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Erweiterung Allrisks

10PB0150

Als versichert gelten die in der Police angeführten Sachen, die durch ein plötzliches unvorhergesehenes Ereignis beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind.

Die folgenden Gefahren gelten mitversichert:

1. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
2. Rauch, Überschallknall
3. Unbenannte Gefahren

Nicht versicherte Sachen

- Pflanzen und lebende Tiere;
- Gewässer, Grund und Boden;
- Leitungswasser;
- Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Baumaschinen mit behördlichem Kennzeichen, Boote und Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge;
- Sachen die sich auf Grund einer ev. vereinbarten Außenversicherung außerhalb der in der Police genannten Versicherungsorte befinden.

Versicherte Gefahren:

1. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
 - a) Innere Unruhen
Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
 - b) Böswillige Beschädigung
Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen (Vandalismus).
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen
- Schäden durch Betriebsangehörige oder Fremde im Betrieb tätige Personen.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenutzt sind.

c) Streik oder Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

Besondere Kündigungsfrist

Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit vom Versicherer gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

2. Rauch, Überschallknall

a) Rauch

Als Rauchschaaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen und sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

b) Überschallknall

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf den durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwellen beruht.

3. Unbenannte Gefahren

Als unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die in der Polizze und Bedingungen nicht genannt sind und plötzlich und unvorhergesehen auf versicherte Sachen einwirken.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher Mangel offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen sowie rein optische Beeinträchtigungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen sowie Beschädigungen an Sachen deren Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, gelten nicht als Sachschaden.

3.1 Nicht versichert sind Schäden:

- durch Naturgefahren sowie Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (Überschwemmung, Hochwasser, Lawinen, Muren, Erdbeben, Sturm, Hagel, Regen, Blitzschlag, etc.)
- durch Diebstahl, Beraubung, Inventurdifferenzen und sonstige ungeklärte Verluste;
- durch dauernde Einflüsse oder Einwirkungen von Feuchtigkeit aller Art sowie chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art;
- an in Ausführung befindlichen Bau- und Montageleistungen.
- durch Vergiftung, Verseuchung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und Kontamination aller Art;
- durch Korrosion und Oxydation;
- durch Mikroorganismen, Tiere, Pflanzen, Schimmel, Schwamm, Pilz, Gärung, inneren Verderb oder innere Veränderungen;
- durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden und Gebäudebestandteilen;
- durch Ausfall, Verlust, Manipulation oder Änderung gespeicherter Daten und Informationen
- durch Verbiegen, Verbeulen, Absplitterung, Verfärbung, Verkratzen, Verschrammen so ferne die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist;
- durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung sowie durch mangelhafte Funktion von Kühl-, Klima- und Heizungsanlagen;
- durch Fabrikations-, Konstruktions-, Berechnungs-, Guß-, Material- und Herstellungsfehler oder sonstige Erzeugungsfehler;
- durch Erdsenkung die das statische Gefüge nicht beeinträchtigt; durch Über- oder Untertagebau oder infolge Austrocknung des Untergrundes;
- aufgrund oder durch Bearbeitung, Verarbeitung oder Herstellung von Sachen, Vermengen und Vermischen;
- durch Bedienungsfehler, Fehler im Zusammenhang mit Wartung, Reparatur oder Tests;
- an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, an elektrischen und elektronischen Einrichtungen und Geräten einschließlich EDV-Anlagen sowie an haustechnischen Anlagen (Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Sprinkleranlagen, Aufzüge, Rolltreppen und dgl. samt den dazugehörigen Installationen und Leitungen, ausgenommen wasserführende Rohrleitungen) durch
 - Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - innere Vorgänge ohne äußere Einwirkung sowie durch Schäden durch in die Sache gelangte Fremdkörper.
- an Gebäudeverglasungen, Glasfassaden, Verglasungen der Versicherungsräumlichkeiten, betriebliche Innenverglasungen, Glas-, Treib- und Gewächshäuser;
- durch Bruch der Verglasung von Firmenschilder, Außenbeleuchtung und Laternen;
- während Transporten sowie der damit verbundenen Tätigkeit des Be- und Entladens außerhalb der Betriebsstätte;

- t) Gefahren und Sachen die in der Versicherungspolizze, Allgemeinen und Besonderen Bedingungen der jeweiligen Sparte vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.
4. Entschädigungsgrenzen
Die Jahreshöchstentschädigung auf Erstes Risiko steht gemeinsam für Sachen und Kosten sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen pro Versicherungsort und Kalenderjahr einmal zur Verfügung.
Sofern eine Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart ist, gilt die angeführte Jahreshöchstentschädigung für die Betriebsunterbrechungsversicherung pro Kalenderjahr.
Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
5. 72-Stunden Klausel
Als ein Schadenereignis gelten alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden auftreten.

Sachen in Bauhütten, Verkaufsständen, Marktständen und Containern

10PB0180

sind Adaptierungen, kaufmännische und technische Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte sowie Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten. Die Versicherungsräumlichkeit des Betriebes wird im Rahmen dieser Besonderen Vereinbarung auf Container erweitert.

Die Sicherheitsvorschriften für Einbruchdiebstahl sind einzuhalten. Als Geltungsbereich ist Österreich vereinbart.

Die angeführte Versicherungssumme bezieht sich ausschließlich auf den Inhalt jeder einzelnen Bauhütte, Verkaufstand, Marktstand und/oder Container auf Erstes Risiko.

Bauhütten und Container

10PB0200

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gelten Bauhütten und Container (ohne Inhalt) mitversichert.

Die angeführte Versicherungssumme bezieht sich auf jede einzelne Bauhütte und/oder Container auf Erstes Risiko. Als Geltungsbereich ist Österreich vereinbart.

Mehrere Versicherungsorte

10PB0210

Versicherte Sachen, Kosten und Gefahren auf Erstes Risiko oder die mit einer Entschädigung oder Jahreshöchstentschädigung begrenzt sind, stehen jeweils pro Versicherungsort zur Verfügung.

Bei versicherten Sachen, Kosten und Gefahren auf Erstes Risiko die gemäß Polizze mit einer Prozentregelung versehen sind, stehen die angeführten %-Sätze des Versicherungswertes je Versicherungsort zur Verfügung.

Sofern Betriebsinhalte für mehrere Versicherungsorte versichert sind, gelten bewegliche Sachen freizügig auf allen angeführten Versicherungsorten mit 30 % der gesamten Inhaltsversicherungssumme versichert.

Mehrere Versicherungsorte

10PB0211

Versicherte Sachen, Kosten und Gefahren auf Erstes Risiko oder die mit einer Entschädigung oder Jahreshöchstentschädigung begrenzt sind, stehen jeweils pro Versicherungsort zur Verfügung.

Bei versicherten Sachen, Kosten und Gefahren auf Erstes Risiko die gemäß Polizze mit einer Prozentregelung versehen sind, stehen die angeführten %-Sätze des Versicherungswertes je Versicherungsort zur Verfügung.

Sofern Betriebsinhalte für mehrere Versicherungsorte versichert sind, gelten bewegliche Sachen freizügig auf allen angeführten Versicherungsorten mit 100 % der gesamten Inhaltsversicherungssumme versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über die jeweiligen Werte dieser Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen sowie im Zuge der Antragslegung die genauen Versicherungssummen je Versicherungsort bekannt zu geben.

Sanktionenvereinbarung

10PB0220

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Entsorgungskosten

10PB1141

das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung, Vernichtung und Deponie vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Bei radioaktiver Kontamination aufgrund des Schadenereignisses gilt das auch für das verunreinigte Erdreich des Versicherungsgrundstücks.

Mitversichert ist auch das Wiederauffüllen des diesbezüglich fehlenden Erdreichs.

Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

Jährliche Kündbarkeit

NLS00110

Es gilt vereinbart, dass der Vertrag erstmals zum <Wert aus Variable1> jährlich zum Ablauf der Versicherungsperiode bis spätestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt von einem der Vertragsteile in geschriebener Form gekündigt werden kann.

Verzicht auf Dauerrabattrückforderung

NLS00111

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer verzichtet der Versicherer darauf, den für die 10-jährige Vertragsdauer gewährten Rabatt rück zu fordern.

Besondere Bedingungen zur Sturm- und Elementarversicherung

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sach_SturmElementar

Erdbeben (64PA0020)	3
Niederschlags- und Schmelzwasser (64PA0050)	3
Hochwasser und Überschwemmung sowie daraus resultierender Rückstau, Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck (64PA0060)	4
Optische Schäden (64PA0070)	4

Erdbeben

64PA0020

1. **Versicherte Gefahr**
Als Erdbeben gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.
2. **Versicherte Schäden**
Der Versicherer ersetzt Schäden, wenn die versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden durch die unmittelbare Einwirkung und die unvermeidliche Folge eines Erdbebens.
Versichert sind auch Schäden an den versicherten Sachen durch Abhandenkommen anlässlich eines der vorgenannten Ereignisse.
3. **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
Nicht versichert sind Gefahren und Schäden - und zwar ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache oder mitwirkende Ursachen - die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind sowie Schäden, die dadurch verursacht worden sind, dass
 - versicherte Sachen nicht ordnungsgemäß aufgestellt, installiert oder befestigt waren;
 - Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, schadhaft, baufällig oder fehlerhaft waren bzw. ganz oder teilweise mangelhaft hergestellt oder instandgehalten wurden;
 - im Zuge von Umbauten Baubestandteile der Gebäude aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind;
 - die ihre Ursache im Einsturz natürlicher bzw. künstlich geschaffener Hohlräume haben.Die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen ausgeschlossenen Mängeln bzw. Ursachen in keinem kausalen Zusammenhang steht.
4. **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsnehmer hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen zu sorgen. Im Ein- bzw. Zweifamilienhaus hat er auch für den ordnungsgemäßen Zustand des Versicherungsgrundstückes zu sorgen; im Besonderen sind die Gebäude, vor allem Dach- und Mauerwerk instand zu halten.
Diese Verpflichtungen sind Sicherheitsvorschriften im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).
5. **72-Stunden Klausel**
Als ein Schadenereignis gelten alle Erdbeben im Sinne dieser Vereinbarung, die innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden nach dem ersten Beben auftreten.
6. **Versicherungssumme**
Die Jahreshöchstentschädigung auf Erstes Risiko steht gemeinsam für versicherte Sachen und Kosten sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen und der Betriebsunterbrechungsversicherung pro Versicherungsort sowie pro Kalenderjahr einmal zur Verfügung.
7. **Kumulschadenbegrenzung**
Übersteigen alle Entschädigungen zu einem Schadenereignis aufgrund eines Erdbebens für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereichs aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,00 (Kumulschadengrenze), so werden die Entschädigungen der einzelnen Verträge/Anspruchsberechtigten verhältnismäßig gekürzt.
In diesem Fall besteht daher die Verpflichtung zur Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag des Sachversicherungsbereichs aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe gekürzt im Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betroffenen Versicherungsverträgen des Sachversicherungsbereichs von Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe.

Niederschlags- und Schmelzwasser

64PA0050

Schäden an den versicherten Sachen durch Niederschlags- und Schmelzwasser sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen versichert.
Niederschlags- und Schmelzwasser ist Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen, welches unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt.
Rückstau ist, wenn Niederschlags- oder Schmelzwasser durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossene Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.
Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen nur innerhalb der äußeren Umschließungswände über und unter Erdniveau sowie innerhalb des Daches. Das Gebäude muss allseitig geschlossen sein, Fenster gelten auch in Kippstellung als geschlossen.
Nicht versichert sind Schäden

- an tragenden Teilen (Mauerwerk, etc) der Umschließungswände über bzw. unter Erdniveau, darauf außerhalb angebrachten Bauteilen (Verputz, Farbe, Verkleidungen, etc.), der Dachhaut und anderen Außenbauteilen des Gebäudes;

- an Außentüren und -fenstern;
- wenn das Gebäude nicht allseitig geschlossen ist (noch nicht verglast, verschalt oder ordnungsgemäß eingedeckt);
- an den versicherten Sachen durch Grundwasser und Grundfeuchte;
- an den versicherten Sachen durch Baufähigkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden.

Versicherungssumme

Die Jahreshöchstentschädigung auf Erstes Risiko steht gemeinsam für Sachen und Kosten sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen und der Betriebsunterbrechungsversicherung pro Versicherungsort sowie pro Kalenderjahr einmal zur Verfügung.

Hochwasser und Überschwemmung sowie daraus resultierender Rückstau, Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck

64PA0060

1. Versicherte Gefahren
 Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von natürlichen und künstlichen Gewässern.
 Überschwemmung ist Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt und sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.
 Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wasserbewegungen ausgelöst werden und einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf bilden.
 Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
 Lawinenluftdruck ist der außergewöhnliche Anstieg oder Abfall des atmosphärischen Luftdrucks in unmittelbarer Umgebung einer Lawine und die daraus folgenden Luftbewegungen.
 Rückstau ist, wenn Niederschlags- oder Abwasser infolge eines vorgenannten Ereignisses durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossene Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.
2. Nicht versicherte Schäden
 Nicht versichert sind, auch wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis auftreten bzw. davon ausgelöst werden,
 - Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
 - Schäden an den versicherten Sachen durch Baufähigkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile;
 - Schäden an Rohbauten bzw. wenn im Zuge von Bautätigkeit an versicherten Gebäuden Baubestandteile mit dem Bauwerk (noch) nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt waren.
3. Versicherungssumme
 Die Jahreshöchstentschädigung auf Erstes Risiko steht gemeinsam für Sachen und Kosten sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen und der Betriebsunterbrechungsversicherung pro Versicherungsort sowie pro Kalenderjahr einmal zur Verfügung.
4. Kumulschadenbegrenzung
 Übersteigen alle Entschädigungen zu einem Schadenereignis aufgrund der in dieser Besonderen Bedingung versicherten Gefahren für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereichs aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,00 (Kumulschadengrenze), so werden die Entschädigungen der einzelnen Verträge/Anspruchsberechtigten verhältnismäßig gekürzt.
 In diesem Fall besteht daher die Verpflichtung zur Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag des Sachversicherungsbereichs aller Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe, gekürzt im Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betroffenen Versicherungsverträgen des Sachversicherungsbereichs von Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe.

Optische Schäden

64PA0070

Optische Schäden sind am Gebäude und an Gebäudebestandteilen durch Hagelschlag rein optische Beeinträchtigungen, welche keine Auswirkung auf die Gebrauchsfähigkeit, Nutzungs- und Lebensdauer haben. Die Entschädigung ist mit den Reparaturkosten, höchstens jedoch mit der vereinbarten Versicherungssumme, begrenzt.

Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EABS 2015)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronergasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung“ nachfolgend als „ABS“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen - Sachen
2. Versicherte Sachen
3. Versicherte Kosten
4. Allgemeine Ausschlüsse
5. Allgemeine Sicherheitsvorschriften
6. Örtliche Geltung der Versicherung
7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
8. Versicherungswert
9. Entschädigung
10. Unterversicherung, Summenausgleich
11. Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung; Realgläubiger
12. Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Weitere Bestimmungen:

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

1 Begriffsbestimmungen - Sachen

Die folgenden Begriffsbestimmungen dienen lediglich zur Definition und Zuordnung. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für jene Sachen, die in der Polizzae angeführt sind.

1.1 Gebäude (Betriebs-, Büro-, Lager-, Wohn-, Landwirtschafts- und sonstige Gebäude)

das sind:

- Bauwerke im engeren Sinn mit allen Bauteilen und konstruktiven Bestandteilen, die
 - durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren und
 - den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen und
 - mit dem Boden fest verbunden und
 - von einiger zeitlicher Beständigkeit sind.
- Baubestandteile und Gebäudezubehör, die zusätzlich in das Bauwerk eingefügt und/oder mit diesem fest und langfristig verbunden sind.
- Haustechnische Anlagen und Adaptierungen sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden und soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung nachweislich aufzukommen hat und im Gebäudeneuwert enthalten sind.

Nicht als Gebäude oder Gebäudebestandteile zählen:

- Außenanlagen am Gebäude oder freistehend auf dem Versicherungsgrundstück (Firmenschilder, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Taubengitter und Taubenschutznetze, Werbeanlagen, Anschlusskasten und befestigte Flächen wie Asphalt, verlegte Platten, betonierte Flächen);
- Markisen, Sonnensegel, Schirme im Freien;
- Einfriedungen (das sind Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art (nicht Pflanzen) samt Schranken und Tore inkl. Ihrer Betätigungselemente und Heizelemente);
- Zelte.

1.2 Betriebsinhalt

das sind:

- Kaufmännische und technische Betriebseinrichtung
- Waren und Vorräte
- Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Nicht als Betriebsinhalt gelten:

- Außenanlagen (das sind Firmenschilder, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Taubengitter und Taubenschutznetze, Werbeanlagen, Anschlusskasten und befestigte Flächen wie Asphalt, verlegte Platten, betonierte Flächen);
- Solar- und Photovoltaikanlagen (das sind Einrichtungen zur Wärme- und Stromgewinnung aus Sonnenenergie);
- Markisen, Sonnensegel, Schirme im Freien;
- Einfriedungen (das sind Sicht- oder Zutrittsschutz samt Schranken und Tore inkl. Ihrer Betätigungselemente und Heizelemente);
- Pflanzen aller Art im Freien;
- Schwimmbecken inkl. Schwimmbadtechnik und Abdeckung auf dem Versicherungsgrundstück im Freien;
- Datenträger (das sind alle elektronischen und nichtelektronischen Datenspeicher z.B. USB-Sticks, magnetische und optische Datenspeicher, CDs, Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Karteien, Mikrofilme) inkl. der darauf befindlichen Daten und Programme;

- Reproduktionshilfsmittel (das sind alle Sachen, die eine Form, Muster, Schrift oder andere Information zur Herstellung eines bestimmten Produkts in bzw. auf sich tragen; z.B. Gussmodelle, Schablonen, Formen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Druckplatten und -walzen);
- Vitrinen, Schaukästen, Automaten und die darin befindlichen Sachen außerhalb der Versicherungsräume innerhalb Österreich (das sind Behältnisse, Waren / Vorräte, und Betriebseinrichtung, die sich zur Ausstellung bzw. Verkauf in diesen Behältnissen befinden);
- Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung, Boote mit behördlicher Zulassung
- Sachen in Bauhütten, Verkaufsstände, Marktstände, Containern oder Zelten;
- Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere, Wertgegenstände.

1.2.1 Kaufmännische und technische Betriebseinrichtung

Das sind alle Sachen und Einrichtungen, die dem Betrieb dienen und nicht Gebäuden zugeordnet werden:

- Maschinen, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Installationen
 - zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen.
 - zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (nicht jedoch Datenträger)
 - zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Sachen, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art.
 - zur Beförderung von Personen, Sachen, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen
- stationäre und bewegliche Werkzeug-, Arbeits- und Produktionsmaschinen aller Art inklusive Werkzeugen und Antriebs-elementen, Zubehör und Maschinenfundamente, nicht jedoch Reproduktionshilfsmittel,
- Büroeinrichtungen, Arbeitsausrüstungen und -kleidung, Fachbücher und -zeitschriften,
- Trocknungs-, Brenn- und Erhitzungsanlagen, Kühlanlagen inkl. Kompressoren, Technische Öfen, gemauerte Selchen, Klima- und Luftreinhaltegeräte,
- alle Wasserver- und Entsorgungsanlagen sowie Regenwasserentsorgung inkl. zugehöriger Messgeräte, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör,
- Betriebsfahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger - alle ohne behördliche Zulassung,
- Anlagen und Behältnisse zur Lagerung von Waren und Substanzen aller Art. Dazu gehören auch mehrfach verwendbare Verpackungen, Paletten und Container,
- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen,
- Werbe- und Dekorationsmittel,
- außer Betrieb, in Reserve gestellte oder neu angeschaffte und noch nicht eingebaute Betriebseinrichtung, Ersatzteile.
- Haustechnische Anlagen und Adaptierungen sofern sie sich nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung nachweislich nicht aufzukommen hat und im Versicherungswert der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung enthalten ist.

1.2.2 Waren und Vorräte

Das sind Waren, Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig angeschaffte Teile dazu, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht mehrfach verwendbare Verpackungen, Edelmetalle und Edelmetalle zu Produktionszwecken.

1.2.3 Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Das sind private Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten und des Betriebsinhabers am Versicherungsort, nicht jedoch Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in privaten und dienstlichen Wohnungen befindliche Hausrat.

1.3 Haustechnische Anlagen und Adaptierungen

das sind:

- Sanitäranlagen und Wasserver- und Entsorgungsanlagen inkl. Regenwasserentsorgungsanlagen;
- Stationäre, mit dem Gebäude fest verbundene Heizungs-, Warmwasser-, Belüftungs- und Klimaanlage sowie mit dem Gebäude fest verbundene Wasserinstallationen samt den dazugehörigen Messgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filter und Zubehör, nicht jedoch angeschlossene Geräte;
- Gasinstallationen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchsgeschäfte;
- Gebäudeelektroinstallationen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind inklusive Schalt-, Verteiler, und Messgeräten, jedoch ohne Erdkabel ohne bewegliche Anschlussleitungen und ohne angeschlossene Maschinen, Einrichtungen und Anlagen;
- Fußbodenheizung/Kühlung, Wandheizung/Kühlung ist ein Rohr- und Schlauchsystem innerhalb eines Gebäudes, das der Raumheizung oder Kühlung dient und mit Wasser (und / oder Frostschutzbeigabe) betrieben wird;
- mit dem Gebäude fest verbundene Müllentsorgungsanlagen;
- Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Alarmanlagen, Einbruchmeldeanlagen, Gegensprechanlagen, Überwachungsanlagen inkl. zugehöriger Installationen, Speichersysteme und Leitungen;
- Aufzüge, Rolltreppen, etc. inkl. zugehöriger Installationen und Leitungen;
- Fest eingebaute Trennwände, abgehängte Decken, Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten, versetzbare Zwischenwände; nicht raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel;
- Fest und vollflächig verlegte Boden-, Wand- und Deckenauflagen, Fliesen, Lamperien und andere Wandverkleidungen;

- Fest eingebaute Treppen und Leitern innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Balkonverkleidungen (nicht Stoffe und Planen);
- Blitzschutzanlagen;
- automatisch betriebene und/oder beheizte Tore in Gebäuden inklusive Steuerung und Antrieb;
- Jalousien und Rollläden inkl. der Betätigungs- und Antriebselemente (nicht Sonnensegel und nicht Markisen);
- Öfen zur Raumheizung;
- Geschäftsportale;
- Boiler, Waschbecken und Herde.

1.4 Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere, Wertgegenstände
das sind:

- Bargeld, Einlagebücher mit und ohne Klausel;
- Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten;
- Wertpapiere mit und ohne amtlichen Kurs, Kupons, Schecks und Wechsel;
- Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen;
- Münz- und Briefmarkensammlungen;
- Telefonwertkarten, Vignetten, Fahrscheine, Wertmarken, Briefmarken, Parkscheine, etc.;
- Arztrezepte.

2 Versicherte Sachen

Als versichert gelten ausschließlich jene Sachen, die in der Polizzae angeführt sind und

- a) die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen,
- b) dem Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden oder
- c) dem Versicherungsnehmer verpfändet wurden.

Fremde Sachen sind mitversichert,

- wenn sie dem Betriebszweck laut Polizzae entsprechen und
- soweit dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet,
- ausgenommen sind haustechnische Anlagen und Adaptierungen im Sinne des Pkt 1.3..

3. Versicherte Kosten

Nachstehend angeführte Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen und nicht unmittelbar mit den Wiederbeschaffungskosten oder Wiederherstellungskosten zusammenhängen, gelten im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert:

- Schadenminderungskosten sind Kosten für sinnvolle Maßnahmen (auch erfolglose), die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des unmittelbar eintretenden oder bereits eingetretenen Schadens aufwendet.
- Sicherungskosten sind Kosten für kurzfristig notwendige Notverschalung, Bewachung, etc. der Versicherungsräume nach einem versicherten Schadenereignis.
- Verkehrssicherungskosten sind Kosten für kurzfristig notwendige Maßnahmen am Versicherungsgrundstück zum Schutz von Personen

Nicht versichert sind:

- Kosten für die Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

4 Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und sämtliche Folgeschäden verursacht durch:

- a) Kriegsereignisse aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten sowie in diesem Zusammenhang stehende militärische oder behördliche Maßnahmen
- b) innere Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand sowie in diesem Zusammenhang stehende militärische oder behördliche Maßnahmen
- c) alle Naturgefahren außer jene die in der Polizzae als versichert angeführt sind
- d) Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung (ausgenommen versicherte Schäden durch Isotope von Brandmeldeanlagen gemäß Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung)
- e) Terrorakte so ferne nicht in der Polizzae als versichert angeführt

Das sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

5. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Gesetzliche, behördliche und besonders vereinbarte Vorschriften sind einzuhalten. Anlagen, Maschinen und Geräte müssen zusätzlich gemäß den Herstellervorschriften aufgestellt, betrieben und gewartet werden. Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes einhalten muss. Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe der ABS von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherungsnehmer darf alle Sicherheitsvorschriften weder selbst missachten noch deren Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

6 Örtliche Geltung der Versicherung

Für Gebäude gilt die Versicherung am Versicherungsort laut Police. Für bewegliche Sachen gilt die Versicherung in den Versicherungsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers am Versicherungsort laut Police.

7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

Schadenmeldung

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Einbruchdiebstahl- und Feuerschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind besonders alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand zum Tag des Schadenereignisses auf Kosten des Versicherungsnehmers beizubringen. Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG

- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht

8 Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt/gelten bei

- Gebäuden, Adaptierungen und haustechnischen Anlagen der Neuwert, das sind die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung einschließlich Architekten- und Ingenieurgebühren, Kosten des Baustellenkoordinators und der Bauaufsicht sowie Planungs- und Konstruktionskosten.
- kaufmännischer und technischer Betriebseinrichtung, Adaptierungen und haustechnische Anlagen sowie Gebrauchsgegenständen der im Betrieb Beschäftigten der Neuwert, das sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art.
- Fahrzeugen und Booten mit motorischem Antrieb die Kosten der Wiederbeschaffung der versicherten Fahrzeugen gleicher Art und Güte unter Rücksicht auf Alterung, Zustand und Abnutzung (Zeitwert).
- Waren und Vorräte die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und in gleichem Zustand.
- Zahlungsmitteln, Geld und Geldeswerten der Nennwert.
- Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten die Aufgebotskosten.
- Sparbüchern ohne Klausel der Betrag des Guthabens.
- Sparbüchern mit Klausel die Kosten des Aufgebotsverfahrens.
- Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung.
- sonstigen Wertpapieren der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.
- Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern u. dgl. die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung auf Basis ordnungsgemäß gesicherter Daten.
- historischen oder künstlerischen Sachen der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.
- beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, wie zum Beispiel Leihbücher, Leihmaschinen, DVD-Verleih und Leihgeräten der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.
- der Glasversicherung die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der versicherten Gläser zu den ortsüblichen Kosten.
- den in den vorgenannten Wertbestimmungen nicht genannten Sachen der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis

Generell wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt. Versicherungssummen auf Erstes Risiko:

Bei der Vereinbarung der Versicherungssumme auf Erstes Risiko erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sachen und Kosten.

9 Entschädigung

Die Entschädigungsleistung ist pro Schadenereignis mit der in der Police vereinbarten Versicherungssumme, maximiert mit dem Versicherungswert, begrenzt.

Bei Vereinbarung von Versicherungssummen auf Erstes Risiko erfolgt die Entschädigung bis zur festgestellten Schadenhöhe, höchstens jedoch der Versicherungssumme. Es wird keine Unterversicherung eingewendet.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenereignis den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu übernehmen. Dieser wird von der durch den Versicherer zu zahlenden Entschädigung in Abzug gebracht.

9.1 Ersatzleistung für die in der Police angeführten versicherten Sachen

9.1.1 Für Gebäude, Adaptierungen und haustechnische Anlagen wird ersetzt

a) bei vollständiger Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt

b) bei teilweiser Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigten Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Dabei werden auch die unbedingt notwendigen Überstunden, Konstruktions- und Planungskosten ersetzt.

Liegt der Zeitwert der Sachen unter 40 % der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt.

Ständig genutzte und instand gehaltene Sachen haben einen Zeitwert von mindestens 40 %.

Waren die Sachen bereits vor dem Schadenereignis dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert zum Schadenzeitpunkt ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt ohne Rücksicht auf ideelle oder Liebhaberwerte und bei Gebäuden ohne Wertansatz für Grund und Boden.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

9.1.2 Für kaufmännische und technische Betriebseinrichtungen, Adaptierungen und haustechnische Anlagen, Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten wird/werden ersetzt

a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

b) bei Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Liegt der Zeitwert der Sachen unter 40 % der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt. Ständig genutzte und instandgehaltene Sachen haben einen Zeitwert von mindestens 40 %.

Waren die Sachen bereits vor dem Schadenereignis dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert zum Schadenzeitpunkt ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt ohne Rücksicht auf ideelle und Liebhaberwerte.

Die Sachen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie aus dem Betrieb ausgeschieden bzw. für ihren Betriebszweck nicht mehr ausreichen oder verwendbar sind.

9.1.3 Für Waren und Vorräte werden ersetzt:

a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

b) bei Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Ist bei beschädigten Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis vor dem Schaden abzüglich der ersparten Kosten aufgrund des Schadens niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung bzw. Reparatur, so wird höchstens dieser Verkaufspreis ersetzt.

9.1.4 Für Erntefrüchte werden ersetzt:

der mittlere Marktpreis zum Schadenzeitpunkt. Dabei ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen bereits entstanden ist.

9.1.5 Für Fahrzeuge und Boote mit behördlicher Zulassung (Kennzeichen)

bei Zerstörung oder Abhandenkommen der zum Schadenzeitpunkt gültige Versicherungswert, bei Beschädigung die notwendigen Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Schadenzeitpunkt, höchstens der Versicherungswert.

9.1.6 Für Zahlungsmittel, Geld und Geldeswerte

der Nennwert

9.1.7 Für Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten, Sparbücher und Wertpapiere

werden die Aufgebotskosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zum Schadenzeitpunkt ersetzt, höchstens der Versicherungswert. Die Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine andere Versicherung, ein Kreditkartenunternehmen oder eine Bank Entschädigung leistet.

9.1.8 Für Datenträger, darauf befindliche Daten und Programmen etc.

werden die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der Datenträger und der darauf befindlichen Daten und Programme zum Schadenzeitpunkt auf Basis ordnungsgemäß gesicherter Daten ersetzt, soweit diese für den Betrieb unerlässlich sind, höchstens der Versicherungswert.

9.1.9 Für die zum Verkehrswert versicherten Sachen wird/werden ersetzt

- a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen der zum Schadenzeitpunkt gültige Versicherungswert.
- b) bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zum Neuwert, höchstens der Versicherungswert.

9.1.10 für versicherte Gläser

werden die ortsüblichen Reparaturkosten inklusive unbedingt notwendiger Überstunden, erforderlicher Notverglasung oder Notverschalung, Kosten für notwendige Gerüste sowie Entfernung und Wiederanbringen von Hindernissen (Gitter, Schutzstangen) ersetzt.

9.1.11 für besonders vereinbarte Sachen (sofern diese in den vorgenannten Punkten nicht bereits geregelt sind) wird ersetzt:

- a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zum Neuwert zum Schadenzeitpunkt, höchstens der Betrag laut Police.
- b) bei Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigte Sache in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Betrag laut Police.

9.1.12 Fremde Sachen sind mit dem Versicherungswert wie das Eigentum des Versicherungsnehmers versichert.

Ergibt sich aus besonderen Umständen für fremde Sachen Ersatzpflicht nur im Sinne des Schadenersatzrechts, gilt dafür als Versicherungswert generell maximal der Zeitwert.

9.2 Ersatzleistung für die in der Police angeführten versicherten Kosten

Für versicherte Kosten werden die nachweislich aufgewendeten Kosten innerhalb des jeweils versicherten Betrages laut Police ersetzt.

9.3 Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

9.3.1 Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung wird unter den Voraussetzungen erbracht, dass:

- a) die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung zur Gänze sichergestellt ist. Die Verwendung der Entschädigung für Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden oder bestellt waren oder sich in Herstellung befanden, gilt nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung.
- b) die Wiederherstellung eines Gebäudes an der bisherigen Stelle oder an anderer Stelle innerhalb der Europäischen Union erfolgt. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an der bisherigen Stelle und im gleichen Umfang ergeben hätte.
- c) die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt. Diese Frist gilt auch gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden.
- d) die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck dienen.

Werden die angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Versicherungsnehmer Anspruch

- a) für Gebäude bei Beschädigung auf Ersatz der Reparaturkosten oder bei Zerstörung auf Ersatz des Verkehrswertes, höchstens jedoch den Zeitwert des Gebäudes.

Die Reparaturkosten werden anteilmäßig im Verhältnis Zeitwert/Neuwert bzw. Verkehrswert/Neuwert gekürzt. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

- b) für Betriebseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände bei Beschädigung auf Ersatz der Reparaturkosten, bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes.

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

Der Zeitwert ergibt sich aus Neuwert unmittelbar vor dem Schadenfall, reduziert um den Abzug für Alter, Abnutzung und/oder andere Ursachen. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) und/oder der Restwert werden angerechnet.

- c) Für Gebäude, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur nach Maßgabe des § 99 ff VersVG gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

- d) Der Wert der verwendbaren Reste wird nur dann angerechnet, wenn dieser höher ist als 10% des jeweiligen Ersatzwertes und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden können. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

Für abhandengekommene und später wiederbeschaffte Sachen gilt vereinbart

- a) der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist;
- b) werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

Nicht entschädigt werden:

- a) bei zusammengehörigen Sachen die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von Einzelteilen der zusammengehörenden Sachen entsteht;
- b) alle Beeinträchtigungen der versicherten Sachen ohne Auswirkung auf deren Brauchbarkeit, Alter und Nutzungsdauer;
- c) ein persönlicher Liebhaberwert.

10. Unterversicherung, Summenausgleich

10.1 Unterversicherung

Eine Unterversicherung gemäß ABS wird nicht angerechnet,

- a) wenn der Versicherungswert der versicherten Sachen die jeweilige Versicherungssumme um nicht mehr als 20 % übersteigt. Berechnungsbasis ist die Versicherungssumme für Gebäude und/oder Betriebsinhalt;
- b) wenn die versicherten Sachen, Kosten und Gefahren mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko vereinbart sind.

Der Versicherungsnehmer muss Erweiterungen der versicherten Sachen (Neuanschaffungen, Ausbau, etc.) unverzüglich bekannt geben.

10.2 Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die zugehörigen Ersatzwerte übersteigen, wird der Überschuss auf jene Positionen aufgeteilt, wo nach Aufrechnung der Wertanpassung und Aufteilung der Vorsorgesumme weiterhin Unterversicherung vorliegt.

Der Summenausgleich gilt je Versicherungsort.

Die Aufteilung muss auf alle unterversicherten Positionen angewandt werden, auch wenn sie nicht vom Schaden betroffen sind.

Sind Gebäude und Inhalt bei der Generali-Gruppe gegen die gleiche Gefahr versichert,

- a) wird diese Versicherung in den Summenausgleich einbezogen.
 - b) gelten die Aufräum-, Abbruch- und Feuerlöschkosten für Gebäude und Inhalt gemeinsam summarisch versichert.
 - c) gelten die Mehrkosten durch behördliche Auflagen für Gebäude und Inhalt gemeinsam summarisch versichert.
- Alle anderen Positionen, die auf Erstes Risiko versichert sind, sind vom Summenausgleich ausgeschlossen.

11. Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung; Realgläubiger

11.1 Anspruch auf erste Entschädigung

Ergänzend zu den ABS hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall vorerst nur Anspruch für Schäden an Gebäuden, Adaptierungen und haustechnischen Anlagen.

- Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig.
- bei vollständiger Zerstörung der versicherten Sachen auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswerts;
- bei teilweiser Beschädigung der versicherten Sachen auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

für Schäden an kaufmännischer und technischer Betriebseinrichtung, Adaptierungen und haustechnischen Anlagen und Gebrauchsgegenständen der im Betrieb Beschäftigten

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwerts; höchstens jedoch des Verkehrswerts;
 - bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswerts;
- für Schäden an Datenträgern auf Ersatz des Materialwerts.
für Schäden an allen anderen Sachen auf Entschädigung gemäß Pkt. 9.

Der Zeitwertschaden (bei Beschädigung) entspricht den Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Zeitwert der ganzen Sache.

Der Verkehrswertschaden (bei Beschädigung) entspricht den Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Verkehrswert der ganzen Sache.

11.2 Anspruch auf Gesamtentschädigung

Diesen erwirbt der Versicherungsnehmer für die Sachen nach Pkt. 11.1 nur, wenn

- a) gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;
- b) die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck dienen und die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Schadendatum erfolgt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.

11.3 Anspruch auf die versicherten Kosten

Die Kosten werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Sie unterliegen ebenfalls der Dreijahresfrist gemäß Pkt. 9.3.1 Entschädigungsleistung.

11.4 Gläubigeranspruch

Für Gläubigeransprüche an beweglichen Sachen gelten nur die nachweislichen Vereinbarungen zum betreffenden Versicherungsvertrag zwischen dem Gläubiger und einem Versicherungsunternehmen der Generali-Gruppe.

12. Regress, Versicherungssumme nach dem Schadenfall

12.1 Regress;

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte gemäß VersVG § 67 auf den Versicherer über.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers im Sinne des VersVG § 67 (2), verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen Dienstnehmer, Mieter oder Pächter des versicherten Betriebes, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt. Für einen Mieter bzw. Pächter gilt der Regressverzicht nur, wenn dieser zum Schadenzeitpunkt die Versicherungsprämie für die versicherten Sachen ganz oder teilweise getragen hat.

12.2 Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Bei einem Teilschaden wird die vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode verminderte Versicherungssumme ohne Antrag auf Nachversicherung und ohne Nachschussprämie um den Entschädigungsbetrag erhöht.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 61

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 67

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 99

- (1) Im Falle des § 97 ist eine Zahlung, welche ohne die Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes geleistet wird, dem Hypothekargläubiger gegenüber nur wirksam, wenn ihm der Versicherer oder der Versicherungsnehmer angezeigt hat, daß ohne Sicherung geleistet werden soll und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist.

- (2) Soweit die Entschädigungssumme nicht zu einer den Versicherungsbestimmungen entsprechenden Wiederherstellung verwendet werden soll, kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekargläubiger erst zahlen, wenn er oder der Versicherungsnehmer die Absicht, von der bestimmungsgemäßen Verwendung abzuweichen, dem Hypothekargläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist.
- (3) Der Hypothekargläubiger kann bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unzulässig ist; in diesem Fall wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig wird.

§ 100

- (1) Das Pfandrecht an einem versicherten Gebäude erstreckt sich auch auf die Entschädigungsforderung gegen den Versicherer. Das Pfandrecht an der Entschädigungsforderung erlischt, wenn das versicherte Gebäude wiederhergestellt oder dafür Ersatz beschafft ist. Der Versicherer kann die Entschädigungssumme mit Wirkung gegen den Pfandgläubiger an den Versicherungsnehmer erst dann zahlen, wenn er oder der Versicherungsnehmer den Eintritt des Schadens dem Pfandgläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Pfandgläubiger kann bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unzulässig ist; in diesem Fall wird der Monat von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig wird. Erhebt der Pfandgläubiger rechtzeitig Widerspruch, so ist der Versicherer befugt, den Entschädigungsbetrag bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das versicherte Gebäude gelegen ist, zu hinterlegen. Das Gericht hat mit der Verteilung des hinterlegten Entschädigungsbetrages auf Antrag und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften erzielten Meistbotes vorzugehen, wobei dem Versicherungsnehmer die Stellung des Verpflichteten zukommt.
- (2) Hat der Hypothekargläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekargläubiger an den Versicherungsnehmer nur dann zahlen, wenn der Hypothekargläubiger der Zahlung schriftlich zugestimmt hat. Hat im Falle des § 97 der Hypothekargläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so ist eine Zahlung, die ohne die Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes geleistet wird, dem Hypothekargläubiger gegenüber nur dann wirksam, wenn dieser schriftlich der Zahlung zugestimmt hat.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für ein nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenes Befriedigungsrecht und für das Fruchtnießungsrecht an einem versicherten Gebäude.

§ 101

- (1) Bei der Gebäudeversicherung hat der Versicherer einem Hypothekargläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn dem Versicherungsnehmer für die Zahlung einer Folgeprämie eine Frist bestimmt wird. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem Ablauf der Frist wegen unterbliebener Prämienzahlung gekündigt wird.
- (2) Der Versicherer hat binnen einer Woche nach Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles dem Hypothekargläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, schriftlich Mitteilung zu machen, es sei denn, daß der Schaden unbedeutend ist.

§ 102

- (1) Ist bei der Gebäudeversicherung der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung gegenüber einem Hypothekargläubiger bestehen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles von dem Vertrag zurücktritt oder den Vertrag anfechtet.
- (2) Abs. 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Versicherer leistungsfrei ist, weil die Prämie nicht gezahlt worden ist. Hat jedoch der Hypothekargläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so bleibt im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Folgeprämie die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Hypothekargläubiger bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt bestehen, in welchem dem Hypothekargläubiger die Bestimmung der Zahlungsfrist oder, wenn diese Mitteilung unterblieben ist, die Kündigung mitgeteilt worden ist.

§ 103

- (1) Hat im Fall der Gebäudeversicherung ein Hypothekargläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so wirkt eine Kündigung, ein Rücktritt, ein Fristablauf oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Hypothekargläubiger erst mit dem Ablauf von drei Monaten, nachdem ihm die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung durch den Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Versicherungsverhältnis wegen unterbliebener Prämienzahlung durch Rücktritt oder Kündigung des Versicherers endet oder wenn es mit Zustimmung des Hypothekargläubigers vom Versicherungsnehmer gekündigt wird.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der versicherten Gefahr gemindert wird, sowie für die Wirksamkeit einer Vereinbarung, nach welcher der Versicherer nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen.
- (3) Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages kann gegenüber einem Hypothekargläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, nicht geltend gemacht werden. Das Versicherungsverhältnis endet jedoch ihm gegenüber mit dem Ablauf von drei Monaten, nachdem ihm die Nichtigkeit durch den Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist.

§ 104

Soweit der Versicherer auf Grund der Vorschriften der §§ 102 und 103 den Hypothekargläubiger befriedigt, geht die Hypothek auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Hypothekargläubigers geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist.

§ 105

Im Fall des § 102 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und des § 103 ist der Versicherer verpflichtet, bis zur anderweitigen Versicherung der Gebäude mit dem Hypothekargläubiger, für dessen Interesse eine Gebäudeversicherung abzuschließen oder die Versicherung fortzusetzen, wenn der Hypothekargläubiger dies bis zum Ablauf der in diesen Vorschriften bezeichneten Fristen schriftlich beim Versicherer beantragt und sich zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Die Versicherung muß das berechnete Interesse des Hypothekargläubigers gewährleisten.

§ 106

- (1) Hat im Fall der Gebäudeversicherung ein Hypothekargläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so ist die Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer, unbeschadet der Vorschriften des § 70 Abs. 2 und des § 96 nur wirksam, wenn dieser mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, in welchem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder daß der Hypothekargläubiger der Kündigung der Versicherung zugestimmt hat.
- (2) Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden.

§ 107

Der Versicherer ist verpflichtet, einem Hypothekargläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, die Anmeldung zu bestätigen und auf Verlangen Auskunft über das Bestehen von Versicherungsschutz sowie über die Höhe der Versicherungssumme zu erteilen.

§ 107a

Hat der Hypothekargläubiger seine Wohnung geändert, die Änderung dem Versicherer aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Mitteilung der in den §§ 101 bis 103 bezeichneten Art die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Mitteilung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Hypothekargläubiger zugegangen sein würde.

§ 107b

Ist das Grundstück mit einer Reallast oder einem nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrecht belastet, so sind die Vorschriften der §§ 99 bis 107a, ist es mit einem Fruchtnießungsrecht belastet, so sind die Vorschriften der §§ 99 bis 103 und der §§ 105 bis 107a entsprechend anzuwenden.

§ 108

- (1) Von § 96 darf durch Vereinbarung nur in der Weise abgewichen werden, daß das Kündigungsrecht für beide Teile gleich ist.
- (2) Die durch die Vorschriften der §§ 101 bis 107b begründeten Rechte können nicht zugunsten solcher Hypotheken geltend gemacht werden, die dem Versicherungsnehmer zustehen.